

Die folgenden Vorschriften - VVzAPO-GOST (2027) - gelten erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2027/2028 die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen - BASS 13-32 Nr. 3.2 (2027).

Zu BASS 13-32 Nr. 3.2 (2027)

Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (VVzAPO-GOST)

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 17. Juli 2026 – 521 - 2026-0003632

1

Zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (APO-GOST) erlässt das Ministerium für Schule und Bildung folgende Verwaltungsvorschriften:

VV zu § 1

1.2 zu Absatz 2

Der Zusammenhang zwischen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe ist im Schulprogramm zu berücksichtigen. Die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit sowie die entsprechenden fachlichen Profile werden im Schulprogramm festgelegt. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.

VV zu § 2

2.3 zu Absatz 3

2.3.1 Als Eltern gelten in der gesamten Verordnung die Personen gemäß § 123 des Schulgesetzes NRW.

2.3.2 Eine Vorversetzung kann am Gymnasium am Ende der vorletzten Klasse der Sekundarstufe I in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder am Ende des ersten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I in das zweite Halbjahr der Einführungsphase beantragt werden. Hinsichtlich der zu erwerbenden Abschlüsse der Sekundarstufe I wird auf die Regelungen in § 41 Absatz 2 verwiesen. Am Gymnasium mit achttjährigem Bildungsgang kann eine Vorversetzung auch am Ende der Klasse 9 in das erste Jahr der Qualifikationsphase beantragt werden. Hierbei wird der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 41 Absatz 2 nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Im Übrigen wird auf die Regelungen in § 2 Absatz 4 verwiesen.

2.3.3 Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.

2.3.4 Wird die Anwartschaft auf das Lateinum in einem Halbjahr erworben, das aufgrund der Vorversetzung nicht durchlaufen wurde, gelten für die Zuerkennung des Latinums die Bestimmungen gemäß Anlage 15.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einer Deutschen Schule im Ausland abgeschlossen haben, können nur dann in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn sie dort die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben. Voraussetzung dafür ist, dass die Abschlüsse und die Berechtigung nach § 51 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW durch die Schulaufsichtsbehörde anerkannt wurden oder als anerkannt gelten.

3.2 zu Absatz 2

Bei Schülerinnen und Schülern, die bisher eine Schule im Ausland, eine internationale Schule in Deutschland oder eine Europäische Schule besucht und die keine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben, legt die Schulleitung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen über die bisherige Schullaufbahn zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen sowie einen Eingliederungsvorschlag vor. Ausländische Leistungsnachweise werden bei der Leistungsbeurteilung in der gymnasialen Oberstufe nicht berücksichtigt.

3.3 zu Absatz 3

Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Überschreitung der Altersgrenze nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist.

3.4 zu Absatz 4

Die Entscheidung über den Antrag trifft die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn die Leistungen auf dem letzten Halbjahreszeugnis den Anforderungen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe entsprechen oder wenn aufgrund eines Gutachtens der abgebenden Schule erkennbar ist, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt. Wenn der Mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) in einer Externenprüfung erworben wurde, sind die Prüfungsunterlagen Entscheidungsgrundlage.

3.5 zu Absatz 5

3.5.1 Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Halbjahres. Wird eine Probezeit vorgesehen, ist spätestens nach drei Monaten über die Wiederaufnahme zu entscheiden. Eine Wiederaufnahme in das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase ist nicht möglich.

3.5.2 Der Zeitraum der Unterbrechung des schulischen Bildungsganges wird nicht auf die Verweildauer gemäß § 2 angerechnet.

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahres der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.2.2 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.2.3 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Absatz 3 oder gemäß § 4 Absatz 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

4.2.4 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 41 Absatz 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

4.2.5 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

Folgende Informationstermine sind einzuhalten:

a) Eine einführende Information über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe erfolgt im letzten Schulhalbjahr der Sekundarstufe I; das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schulformen in die Einführungsphase eintreten wollen. Beim Übergang in die Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsganges zu beraten.

b) Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden spätestens am Ende der Einführungsphase bekannt gegeben.

c) Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bekannt gegeben. Im Übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den im Teil 2 dieser Verordnung angegebenen Terminen.

5.3 zu Absatz 3

5.3.1 Das Abgangszeugnis der Einführungsphase (Anlage 4), das Abgangszeugnis mit schulischem oder ohne schulischen Teil der Fachhochschulreife (Anlage 6), die Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen (Anlage 7) und das Abiturzeugnis (Anlage 12) enthalten einen Hinweis zum erreichten Niveau des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens. Darüber hinaus enthalten diese Angaben zu Kenntnissen und Unterrichtszeiträumen in den modernen und alten Fremdsprachen, auch gemäß Anlage 15.

5.3.2 In den modernen Fremdsprachen wird zusätzlich das Referenzniveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgewiesen. Für ein in der Sekundarstufe I erreichtes Referenzniveau gelten die Regelungen in VV 7.1.2 zu § 7 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.2). Das Referenzniveau für die gymnasiale Oberstufe ist gemäß folgenden Tabellen einzutragen:

Gymnasiale Oberstufe			
	Englisch	Fortgeführte Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)	Neu einsetzende Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)
Einführungsphase	B1/B2	B1+	A2
Qualifikationsphase 1	B2	B1/B2	A2/B1
Qualifikationsphase 2	B2/C1	B2	B1/B2

Tabelle 1: Referenzniveau für moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch und Japanisch) gymnasiale Oberstufe

Gymnasiale Oberstufe		
	Chinesisch/Japanisch fortgeführt	Chinesisch/Japanisch neu einsetzend
Einführungsphase	A2/B1	A1/A2
Qualifikationsphase 1	B1	A2
Qualifikationsphase 2	B1/B2	A2/B1

Tabelle 2: Referenzniveau für Chinesisch/Japanisch gymnasiale Oberstufe

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung

B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung

C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

5.3.3 Die in den Tabellen ausgewiesenen Referenzniveaus sind am Ende der jeweiligen Jahrgangsstufe erreicht, sofern im Durchschnitt der beiden Schulhalbjahre eine mindestens mit der Note ausreichend beziehungsweise 5 Punkten bewertete Leistung vorliegt. Bei vorhandener Abiturleistung wird grundsätzlich die bessere der beiden Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Qualifikationsphase 2 (Q2.2) und dem Abitur zugrunde gelegt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet.

Wird ein Referenzniveau am Ende einer Jahrgangsstufe nicht erreicht, so kann bei Erteilung eines Abgangszeugnisses oder Ausstellung einer Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen frühestens nach Ablauf des ersten Halbjahres der laufenden Jahrgangsstufe die Ermittlung des Durchschnitts anhand der Noten des ersten Halbjahres und des vorangegangenen Halbjahres erfolgen und das Referenzniveau der vorangegangenen Jahrgangsstufe vergeben werden, sofern die in Satz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Satz 2 gilt entsprechend.

Entspricht eine fremdsprachliche Leistung nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau auf Grundlage der mindestens mit der Note ausreichend beziehungsweise 5 Punkten bewerteten Leistung der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe zu ermitteln. Absatz 2 gilt entsprechend.

Ein einmal erreichtes Referenzniveau bleibt erhalten.

5.3.4 Schülerinnen und Schülern, die in Abiturprüfungen im Grundkurs eines bilingualen Sachfachs und im Leistungs- oder Grundkurs der entsprechenden fortgeführten Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) und in beiden Fächern im Durchschnitt der Halbjahresleistungen der Qualifikationsphase ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) erreicht haben, wird auf dem Abiturzeugnis für die Fremdsprache das Referenzniveau C1 des GER bescheinigt. Ein Durchschnitt von 4,5 Punkten wird aufgerundet. Sie erhalten auf dem Abiturzeugnis (Anlage 12 - Seite 4 -) folgende Bemerkung:

„(Vorname und Nachname) hat eine umfassende und vertiefte Sprachkompetenz durch Abiturprüfungen im Leistungs- oder Grundkurs (Angabe der Fremdsprache) und im Grundkurs des (deutsch - Angabe der Partnersprache) bilingualen Sachfachs (Angabe des Faches) nachgewiesen und hat in beiden Fächern sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt.“

(Vorname und Nachname) hat in der Fremdsprache (Fremdsprache) das Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht.

Nichtzutreffendes ist zu streichen.“

5.4 zu Absatz 4

5.4.1 Personen mit dem Geschlecht „divers“ und ohne Geschlechtsangabe erhalten geschlechtsneutrale Zeugnisse und Bescheinigungen.

5.4.2 Nichtbeurteilbare Kurse erhalten anstelle einer Note den Eintrag „n.b.“.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

6.1.1 Der Unterricht erfolgt als jahrgangsbezogener Unterricht.

6.1.2 In der Qualifikationsphase können Zusatz- und Vertiefungskurse jahrgangsstufenübergreifend angeboten werden.

6.1.3 Weiterer jahrgangsstufenübergreifender Unterricht und die Einrichtung kombinierter Leistungs- und Grundkurse sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel zur Sicherung von Bildungsgängen oder der Kontinuität des Kursangebots, und mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig. Die sachgerechte Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die zentralen Prüfungen im Abitur ist sicherzustellen.

6.1.4 Vertiefungskurse gelten nicht als Folgekurse im Sinne des Absatzes 2 und werden gemäß § 13 Absatz 1 nicht bewertet. Sie sind insbesondere in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen sowie gegebenenfalls in weiteren Fächern des jeweiligen schulischen Profils anzubieten. Instrumental- und vokalphaktische Kurse sind Vertiefungskurse Musik. Der Unterricht in Vertiefungskursen setzt an dem individuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler an und fördert sie auf allen Leistungsniveaus.

6.6 zu Absatz 6

Das vorzulegende Lernzeitenkonzept enthält ein Lehrkräfteeinsatzkonzept, ein Planungs- und Dokumentationskonzept, ein Leistungsbewertungskonzept sowie ergänzende Ausführungen, sofern entscheidungsrelevant. Das Konzept ist von der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz zu beschließen. Der Anteil der Lernzeit am jeweils vorgesehenen Stundenvolumen beträgt im Grundkurs maximal ein Drittel, im Leistungskurs maximal zwei Fünftel. Bei der Festlegung des Umfangs der Lernzeiten werden die spezifischen Aufgaben und Ziele der Unterrichtsfächer berücksichtigt.

Lernzeitstunden dürfen nur von den in der gymnasialen Oberstufe in dem jeweiligen Fach eingesetzten Lehrkräften erteilt werden.

Das Leistungsbewertungskonzept stellt sicher, dass in den Lernzeitstunden erbrachte Leistungen bei der Bildung der Fachnote durch die zuständige Kurslehrkraft in angemessener Form berücksichtigt werden.

Klausuren werden innerhalb eines Kurses grundsätzlich zum gleichen Zeitpunkt mit identischer Aufgabenstellung und gleichem Material geschrieben. Abweichungen hiervon sind ausschließlich durch von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Gründe möglich. Bei der Bewertung der Leistungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe die gleichen Maßstäbe angelegt.

6.9 zu Absatz 9

Die Regelungen sind in Anlage 1 enthalten.

6.10 zu Absatz 10

Die Anzeige erfolgt unter Nutzung des landesweit einheitlichen Checklistenformulars gemäß Anlage 20 zu den Voraussetzungen der Schule. Die Einrichtung von Sport als drittem Fach der Abiturprüfung ist nicht vorgesehen.

VV zu § 7

7.1 zu Absatz 1

Zur Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt Anlage 2.

7.2 zu Absatz 2

Die Strukturobligatorik der Projektkurse enthält folgende Elemente:

1. Einführung in Ziele, Inhalte und Leistungskriterien
2. Einführung in Kriterien der Präsentationsprüfung
3. Entwicklung wissenschaftspropädeutischer Kompetenzen
4. Entwicklung von Kompetenzen zum Projektkursrahmenthema mit Referenzfachbezügen
5. Findung der Individual- beziehungsweise Gruppenthemen
6. Erarbeitung der Individual- und Gruppenprodukte
7. Vorstellung der Individual- und Gruppenprodukte

Die Bezifferung gibt keine verbindliche chronologische Reihenfolge vor.

VV zu § 8

8.2 zu Absatz 2

8.2.1 Naturwissenschaftliche Fächer sind die Fächer Biologie, Chemie und Physik.

8.2.2 Wird die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache durch die Belegung eines in einer Fremdsprache unterrichteten Sachfachs erfüllt, so muss zur Erfüllung der Versetzungsbedingungen ein zusätzlicher Kurs im Wahlbereich belegt werden.

8.2.3 Für die in der Fremdsprache belegten Sachfächer gilt Anlage 1.

8.2.4 Zur Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt Anlage 2.

8.3 zu Absatz 3

8.3.1 Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung.

8.3.2 Schülerinnen und Schüler mit bestandener Sprachprüfung nach Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht gemäß BASS 13-61 Nr. 2 oder mit durch die Schule festgestellten adäquaten Sprachkompetenzen können in fortgeführte Fremdsprachenkurse aufgenommen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 4 beurteilt wurden, gilt nach Rückkehr aus dem Ausland Entsprechendes. Die Bedingungen für die

Belegung einer zweiten Fremdsprache in der Sekundarstufe I werden in diesen Fällen nicht erfüllt.

VV zu § 9

9.3 zu Absatz 3

Sind die Leistungen in einem Fach aus von der Schülerin oder vom Schüler zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die Gesamtleistung bei der Versetzungsentscheidung gemäß § 13 Absatz 4 als ungenügend bewertet.

9.4 zu Absatz 4

Für die Zeugnisse und Abgangszeugnisse der Einführungsphase sind die als Anlage 3 und Anlage 4 beigefügten Muster zu verwenden. Die erreichten Kursabschlussnoten werden ohne Angabe der Notentendenz eingetragen. Bei Abgang sind die Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres einzutragen.

9.5 zu Absatz 5

Soweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Versetzungsentscheidung nach § 9 Absatz 5 keinen Mittleren Schulabschluss gemäß § 41 Absatz 2 Satz 2 erwirbt, wird der Abschluss nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

9.7 zu Absatz 7

9.7.1 Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

9.7.2 Hat eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal das Ziel der Einführungsphase nicht erreicht und ist die Versetzung erneut gefährdet, enthält die schriftliche Mitteilung auch den Hinweis, dass bei erneuter Nichtversetzung die Schülerin oder der Schüler gemäß § 2 Absatz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 50 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW zu diesem Zeitpunkt die gymnasiale Oberstufe verlassen muss. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

9.7.3 Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern entfällt die Benachrichtigung gemäß § 50 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW.

9.8 zu Absatz 8

Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zweimal nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, erhält folgenden Vermerk:

„N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler zugleich mit dem Zeugnis der Nichtversetzung eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung die Versetzung in die Qualifikationsphase nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Diese Meldung ist bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern von den Eltern zu unterschreiben. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern beziehungsweise volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.

10.2 zu Absatz 2

10.2.1 Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung entspricht der Zeitdauer der Klausur. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer korrigiert die Arbeit und schlägt die Noten vor.

10.2.2 Die Fachprüfung im Fach Sport besteht aus einem sportpraktischen und einem theoretischen Prüfungsteil.

VV zu § 11

11.2 zu Absatz 2

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eines der beiden Leistungskursfächer oder ein gemäß § 6 Absatz 5 gewähltes Profil innerhalb der ersten zwei, spätestens drei Wochen des 1. Halbjahres der Qualifikationsphase im Rahmen der Möglichkeiten der Schule umgewählt werden. Für eine Neuwahl kommen nur Fächer in Betracht, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen hat.

11.3.2 zu Absatz 3 Nummer 2 Satz 4

Die Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache gelten nur dann als erfüllt, wenn die Sprachfeststellungsprüfung bestanden ist. Eine Sprachfeststellungsprüfung in der Qualifikationsphase ist nicht möglich. Die fremdsprachlichen Pflichtbedingungen müssen gegebenenfalls durch eine neu einsetzende Fremdsprache erfüllt werden.

11.3.4 zu Absatz 3 Nummer 4

1. Im Regelfall belegen Schülerinnen und Schüler zwei aufeinanderfolgende Literaturgrundkurse. Schulen, die einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt in ihrem Schulprogramm ausweisen, können Schülerinnen und Schülern auch die Belegung zweier weiterer aufeinanderfolgender Kurse über den Regelfall hinaus aus dem Bereich der Grundkurse gemäß Satz 1 anbieten. Sie stellen sicher, dass die Kurse nicht inhaltsgleich und die Theorieanteile ausgewiesen sind.

2. Die Kurse in Literatur werden unter der Bezeichnung „Literatur“ in das Abiturzeugnis aufgenommen. Sie können nicht gegen Grundkurse in Deutsch ausgetauscht werden.

11.6 zu Absatz 6

Die Bedingungen der Anlage 1 gelten entsprechend.

11.7 zu Absatz 7

Zur Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt Anlage 2

11.9 zu Absatz 9

Im Fall der Anbindung eines Projektkurses an einen Leistungskurs ist § 12 Absatz 1 Satz 1 besonders zu beachten.

VV zu § 13

13.4 zu Absatz 4

13.4.1 Die Entscheidung darüber, ob die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten, ist kein Nachschreibetermin anzusetzen; eine Prüfung gemäß § 13 Absatz 5 anstelle der versäumten Klausur entfällt.

13.4.2 Ein Kurs kann nur dann bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Hinreichende Beurteilungsgrundlagen liegen nicht vor, wenn die Schülerin oder der Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ beide geforderten Leistungsnachweise verweigert hat oder im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ oder im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, nicht beurteilbar ist.

13.5 zu Absatz 5

Eine Nachholung von Leistungsnachweisen, einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes durch eine Prüfung, erfolgt grundsätzlich erst, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht mehr verhindert ist, die Stammschule zu besuchen (nachträgliche Leistungserbringung). Die Nachholung von Leistungsnachweisen ist längstens bis zum Ende des auf das Versäumnis folgenden Quartals möglich. Am Ende der Einführungsphase ist die Nachholung von Leistungsnachweisen spätestens im zeitlichen Zusammenhang mit den Nachprüfungen abzuschließen. Am Ende der Qualifikationsphase ist die Nachholung spätestens bis zur ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses abzuschließen. Das Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht ist grundsätzlich in allen Fällen von Langzeiterkrankungen, in denen die nachträgliche Leistungserbringung nicht mehr im selben Kurshalbjahr erfolgen kann, herzustellen. Die Nachholung ist nicht geeignet, versäumte Leistungsnachweise in größerem Umfang zu ersetzen, wenn die Schülerin oder der Schüler über einen längeren Zeitraum hinweg an der Teilnahme am Unterricht in Präsenz gehindert war und somit einen erheblichen Teil des Unterrichts versäumt hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn die versäumten Leistungen so umfangreich sind, dass sie im jeweiligen Beurteilungsbereich nicht durch einen einzelnen Leistungsnachweis ersetzt werden können und es daher an einer hinreichenden Beurteilungsgrundlage fehlt. Von einer abschließenden Nichtbewertbarkeit ist stets dann auszugehen, wenn mehr als die Hälfte des Unterrichts in Präsenz versäumt wurde.

13.7 zu Absatz 7

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist zu dokumentieren.

VV zu § 14

14.1 zu Absatz 1

Die Abnahme gleichwertiger komplexer Leistungsnachweise und mündlicher Kommunikationsprüfungen erfolgt durch die einzelne Kurslehrkraft. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Diese Regelungen gelten für die Produkte der Projektkurse entsprechend.

14.2 zu Absatz 2

14.2.1 Die Dauer der Klausuren beträgt in der Einführungsphase 90 Minuten; in neu einsetzenden Fremdsprachen kann nach Entscheidung der Fachkonferenz die Dauer auf bis zu 45 Minuten reduziert werden.

14.2.2 Die Fachkonferenz entscheidet im Rahmen der Vorgaben über die Anzahl der Leistungsnachweise. Die Schulleitung entscheidet nach Beratung in den Fachkonferenzen sowie der Lehrerkonferenz über die Grundsätze für die zeitliche Verortung der gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise. Die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler entscheidet im Rahmen der Vorgaben in jedem Aufgabenfeld über das Grundkursfach, in dem sie oder er einen gleichwertigen komplexen Leistungsnachweis erbringt. Ist in dem betreffenden Grundkursfach laut Fachkonferenzbeschluss nur ein Leistungsnachweis in dem jeweiligen Halbjahr vorgesehen, so ist dieser Leistungsnachweis zwingend in Form einer Klausur zu erbringen. Der gleichwertige komplexe Leistungsnachweis wird in diesem Fall als zweiter Leistungsnachweis im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ erbracht. Die Verpflichtung zur Erbringung von Leistungsnachweisen in Fächern nach Wahl gilt mindestens für ein Halbjahr.

14.3 zu Absatz 3

14.3.1 Die Klausuren im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase werden hinsichtlich der Aufgabenformate, des kriteriengeleiteten Bewertungssystems, der Aufgabenauswahl sowie der zeitlichen Vorgaben unter Abiturbedingungen geschrieben. Inhaltlich beziehen sie sich auf den Unterricht des vorangegangenen Kursabschnitts.

14.3.2 Die Dauer der Klausuren beträgt in den ersten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase in Leistungskursen 135 Minuten- und Grundkursen 90 Minuten. Im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase beträgt diese in Leistungskursen 180 Minuten, in Grundkursen 135 Minuten.

Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in Kunst oder Musik kann die Fachkonferenz die Arbeitszeit um höchstens 45 Minuten verlängern.

14.3.3 Die Schulleitung entscheidet nach Beratung in den Fachkonferenzen sowie der Lehrerkonferenz über die Grundsätze für die zeitliche Verortung der gleichwertigen komplexen Leistungsnachweise. Die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler entscheidet im Rahmen der Vorgaben in jedem Aufgabenfeld über das Grundkursfach, in dem sie oder er einen gleichwertigen komplexen Leistungsnachweis erbringt. Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise können nur in Grundkursen erbracht werden. Sofern die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler in einem Aufgabenfeld neben den Leistungskursen kein weiteres Grundkursfach als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt hat, wird in diesem Aufgabenfeld kein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis erbracht. Bei einem naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt kann das schriftliche Fach gemäß § 11 Absatz 6 durch das erste naturwissenschaftliche Fach ersetzt werden.

14.3.4 Produkte sind nicht curricular definiert, können vielfältiger Gestalt sein und sind das Ergebnis eines längeren Arbeitsprozesses. Produkte müssen grundsätzlich dazu geeignet sein, die Grundlage für eine spätere Prüfung im fünften Abiturfach zu bilden.

14.4 zu Absatz 4

14.4.1 Zur Bewertung der mündlichen Kommunikationsprüfungen ist die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 19 verbindlich.

14.4.2 Sofern in der Einführungsphase die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler den für das Aufgabenfeld I vorgesehenen gleichwertigen komplexen Leistungsnachweis gemäß Absatz 2 Satz 4 in einem Grundkursfach erbringt, in dem nach Festlegung durch die Schule ein Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Kommunikationsprüfung zu erbringen ist, tritt der gleichwertige komplexe Leistungsnachweis an die Stelle der mündlichen Kommunikationsprüfung. Die Regelung zur Erbringung von Leistungsnachweisen in Form einer mündlichen Kommunikationsprüfung in der Qualifikationsphase gemäß Absatz 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

14.4.3 Im Grundkurs Sport kann in jedem Halbjahr ein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis an Stelle einer Klausur erbracht werden.

14.5 zu Absatz 5

14.5.1 Zu Beginn jeden Halbjahres sollen die Klausurtermine einschließlich allgemeiner Nachschreibetermine verbindlich geplant und in geeigneter Form schulintern bekannt gemacht werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, sich selbstständig und langfristig auf die Leistungsnachweise (Klausuren und gleichwertige komplexe Leistungsnachweise) vorzubereiten und beraten sie. In den Klausurphasen müssen Belastungen gleichmäßig verteilt werden, daher sollten nach Möglichkeit weniger als drei Klausuren pro Woche für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler angesetzt werden.

14.5.2 Klausuren und gleichwertige komplexe Leistungsnachweise sind sobald wie möglich zu korrigieren beziehungsweise auszuwerten, zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tag der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Kurs keine neue Klausur geschrieben werden.

14.5.3 Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, mindestens einen Nachschreibetermin anzusetzen. Ein etwaiger darüberhinausgehender individueller Nachschreibetermin kann auch datumsunabhängig für die nächste Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers in der Schule angekündigt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diese Termine wahrzunehmen. Dies gilt für das Nachholen gleichwertiger komplexer Leistungsnachweise entsprechend.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter Berücksichtigung individueller Belastungen Nachschreibetermine als Ausnahme am Nachmittag zulassen.

VV zu § 17

17.3 zu Absatz 3

Das Ende der Leistungsbewertung regelt der Rahmenterminerlass (BASS 12-65 Nr. 2)

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

18.1.1 Die Bescheinigung ist gemäß Anlage 5 auszustellen. Die den Kursabschlussnoten entsprechende Punktzahl wird in einfacher Gewichtung eingetragen.

18.1.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die Kurshalbjahre wiederholen müssen, trägt die Bescheinigung den Vermerk: „Gemäß § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur müssen Sie die Kurshalbjahre _____ der Qualifikationsphase wiederholen.“

18.2 zu Absatz 2

18.2.1 Das Abgangszeugnis ist gemäß Anlage 6 auszustellen.

Auf nicht abgeschlossene Kurse im laufenden Halbjahr ist unter „Bemerkungen“ hinzuweisen. Kurse, die bis mindestens vier Wochen vor Abschluss eines Schulhalbjahres besucht werden, gelten als abgeschlossen.

18.2.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Begrenzung der Verweildauer gemäß § 2 die Schule verlassen, trägt das Abgangszeugnis den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

18.2.3 Zur Vorlage bei Bewerbungen ist auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung gemäß Anlage 7 auszustellen. In die Bescheinigung sind die Kursabschlussnoten der Kurse des letzten abgeschlossenen Halbjahres und gegebenenfalls am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase abgeschlossene Fächer und Angaben zum Schulbesuch einzutragen.

Auf Wunsch ist das Religionsbekenntnis in die „Bescheinigung über die Schullaufbahn“ aufzunehmen.

18.3 zu Absatz 3

§ 9 Absatz 2 Satz 7 findet keine Anwendung.

VV zu § 19

19.2 zu Absatz 2

19.2. Bei der Planung des Kursangebotes tragen die Schulen Sorge, dass Wiederholerinnen und Wiederholer in der Regel ihre Unterrichtsfächer in den entsprechenden Kursarten fortführen können. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter folgende Maßnahmen ergreifen:

- Ein im letzten Jahr der Qualifikationsphase zu belegender Leistungskurs wird durch einen Grundkurs im selben Fach und durch zusätzliche von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer zu stellende Leistungsanforderungen ersetzt. Die Klausuren müssen den Leistungskursbedingungen entsprechen.

- Von der Schriftlichkeit ab der Qualifikationsphase als Voraussetzung für die Wahl des dritten und vierten Abiturfaches wird erforderlichenfalls abgesehen.

- Erforderlichenfalls vermittelt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler zur Fortsetzung des Bildungsganges an eine benachbarte Schule.

- In allen anderen Fällen trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Regelungen, die die Fortsetzung des Bildungsganges sicherstellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt einen Regelungsvorschlag vor.

- Die Schule berät die Schülerin beziehungsweise den Schüler im Hinblick auf die sachgerechte Vorbereitung auf die Prüfungsanforderungen im Abitur.

19.3 zu Absatz 3

Das Abgangszeugnis trägt den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

VV zu § 21

21.7 zu Absatz 7

Die Prüfungsakten sind dem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 44 Absatz 1 gebildeten Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Wer als Dezernentin oder Dezernent selbst den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuss nicht angehören.

VV zu § 22

22.4 zu Absatz 4

22.4.1 Über Ausnahmen entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

22.4.2 Der geplante Einsatz von Lehrkräften mit unbefristeter Unterrichtserlaubnis in der Qualifikationsphase ist bis zum Ende der Einführungsphase, in anderen Fällen spätestens bei Festlegung der Fachprüfungsausschüsse der für die Fachaufsicht zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

VV zu § 23

23.6 zu Absatz 6

Eine Teilnahme der genannten Personengruppen ist nicht gestattet, sofern eigene Kinder oder andere Angehörige die Abiturprüfung im gleichen Jahr an derselben Schule ablegen.

23.7 zu Absatz 7

Eine Teilnahme der genannten Personengruppen ist nicht gestattet, sofern eigene Kinder die Abiturprüfung im gleichen Jahr an derselben Schule ablegen.

VV zu § 24

24.1 zu Absatz 1

Vor der Zulassungsentscheidung stellt die Jahrgangsstufenkonferenz den Leistungsstand am Ende der Qualifikationsphase fest. Gleichzeitig

unterrichtet der Zentrale Abiturausschuss die an der Abiturprüfung beteiligten Lehrkräfte über die Gestaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

24.2 zu Absatz 2

Die Zulassung wird gemäß Anlage 9 dokumentiert.

VV zu § 25

25.1 zu Absatz 1

25.1.1 Nicht zugelassene Schülerinnen und Schüler erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage 10 oder 11.

25.1.2 Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt vom dritten Schultag nach Mitteilung der Nichtzulassung in den Leistungs- und Grundkursen der belegten Fächer am Unterricht des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase teil.

Leistungen aus dem Unterricht nach der Nichtzulassung oder dem Nichtbestehen bis zum Ende des Halbjahres können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

25.1.3 Die Schülerin oder der Schüler belegt im letzten Jahr der Qualifikationsphase die Leistungs- und Grundkurse der Abiturfächer sowie die übrigen Grundkurse der Schullaufbahn.

VV zu § 26

26.3 zu Absatz 3

26.3.1 In Fällen, in denen Belegverpflichtungen gemäß § 11 Absatz 6 durch naturwissenschaftliche Kurse erfüllt werden, können diese anstelle der naturwissenschaftlichen Kurse gemäß § 11 Absatz 5 Nummer 2 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. In diesem Fall sind die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase des Faches gemäß § 11 Absatz 5 Nummer 2 einzubringen.

26.3.2 Wer in der Qualifikationsphase in aufsteigendem Unterricht eines Grundkurses mehr Kurse belegt hat als zur Erfüllung der Pflichtbelegungen erforderlich ist, kann wählen, welche dieser Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. § 26 Absatz 6 bleibt hiervon unberührt. Die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Pflichtkurse gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 werden auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen.

26.6 zu Absatz 6

Die Einbringungspflicht entfällt, wenn diese Kurse als ein in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach schon gemäß § 26 Absatz 3 eingebracht werden.

VV zu § 27

27.3. zu Absatz 3

Ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

VV zu § 29

In den schulinternen Lehrplänen und in der konkreten Unterrichtsgestaltung sind die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe zu berücksichtigen.

VV zu § 30

30.2 zu Absatz 2

Die Antragstellung und der dazugehörige Konferenzbeschluss sind zu dokumentieren.

30.3 zu Absatz 3

30.3.1 Prüflinge, die am Haupttermin die schriftliche Abiturprüfung oder Teile davon aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen am zentralen Nachschreibetermin teil. Prüflinge, die am zentralen Nachschreibetermin die Abiturprüfung oder Teile davon aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen am dezentralen Nachschreibeverfahren teil.

30.3.2 Eine einzelne schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, die Präsentationsprüfung sowie das Kolloquium der Besonderen Lernleistung sind jeweils nur als vollständige Prüfung nachholbar.

30.3.3 Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens sportunfähig, trifft die Schulleitung gemäß der in der Abiturverfügung veröffentlichten Regelungen die Entscheidung über das weitere Prüfungsverfahren und zeigt diese der oberen Schulaufsichtsbehörde an.

30.3.4 In der Regel ist die Abiturprüfung bis zum Wiederbeginn des Unterrichts des neuen Schuljahres abzuschließen. In besonderen Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine darüber hinausgehende Verlängerung des Abiturprüfungsverfahrens genehmigen. Spätestens zum Beginn des darauffolgenden Abiturprüfungsverfahrens (erste Sitzung des ZAA) muss dieses abgeschlossen sein. Wird das Abiturprüfungsverfahren in diesem Zeitraum nicht abgeschlossen, ist dies als Rücktritt von der Abiturprüfung anzusehen. In diesen Fällen gilt die Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 als nicht bestanden.

VV zu § 31

31.1 zu Absatz 1

31.1.1 Sofern sich die Täuschungshandlung oder die Behinderung der Prüfung über die einzelne Schule hinaus auswirken kann, ist die Schule

verpflichtet, die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

31.1.2 Für den Fall der Wiederholung der Prüfung gilt VV 30.3.

VV zu § 33

33.1 zu Absatz 1

Spätestens am letzten Schultag vor der ersten Prüfungsarbeit informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Prüflinge nochmals über das Verfahren und die Bestimmungen in der Abiturprüfung.

33.2 zu Absatz 2

33.2.1 Für die Dauer der schriftlichen Prüfungen gelten in den einzelnen Fächern die Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen im Abitur (BASS 13-32 Nr. 6). Für Wiederholerinnen und Wiederholer gelten hinsichtlich der Dauer der schriftlichen Prüfungen die Vorgaben für das Jahr, in dem die Abiturprüfung abgelegt wird.

33.2.2 Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.

33.2.3 Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen. Über die mit dem Logo des Landes versehenen Arbeitsblätter hinaus darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.

33.2.4 Sollten sich Hilfen, die nicht in den zentral gestellten Aufgaben angegeben sind, als unverzichtbar erweisen, so sind sie nur von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu geben und in der Niederschrift zu vermerken.

33.3 zu Absatz 3

33.3.1 Besondere Verfahrensregelungen werden den Schulen über die jährliche Abiturverfügung bekannt gegeben.

33.3.2 Für das Leistungskursfach Sport, in dem an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung gemäß § 28 Absatz 2 eine Fachprüfung tritt, wird die schriftliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Fachprüfung zentral gestellt. Im Übrigen gilt Absatz 8.

33.4 zu Absatz 4

Für Wiederholerinnen und Wiederholer gelten hinsichtlich der unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen die Vorgaben für das Jahr, in dem die Abiturprüfung abgelegt wird.

33.5 zu Absatz 5

33.5.1 Alle am Prüfungsverfahren Beteiligten sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über die Prüfungsaufgaben und die Lösungserwartungen verpflichtet.

33.5.2 In Religionslehre können die schriftlichen Aufgaben der Abiturprüfung für Gruppen mit Prüflingen mit unterschiedlichen Bekenntnissen, die in Religionslehre gemäß Anlage 2 Nummer 2 in einem Kurs des anderen Bekenntnisses unterrichtet wurden, voneinander abweichen.

33.6 zu Absatz 6

33.6.1 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere und bewertet die Teilleistungen entsprechend den Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß Absatz 6 Satz 1 in einem vorgegebenen Bewertungsschema. In den Fächern Latein, Griechisch und Hebräisch fließt die Übersetzungsleistung gesondert in die Gesamtbewertung ein.

33.6.2 Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur durchführt, nimmt gegebenenfalls ergänzende Korrekturen vor und bewertet die Teilleistungen auf der Basis einer eigenen Beurteilung entsprechend den Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß Absatz 6 Satz 1 in dem vorgegebenen Bewertungsschema.

33.6.3 Bei externer Zweitkorrektur ist eine Kontaktaufnahme zwischen der Fachlehrkraft, die die Korrektur gemäß Absatz 6 Satz 2 anfertigt, und der Fachlehrkraft, die die Korrektur gemäß Absatz 6 Satz 4 anfertigt, unzulässig.

33.6.4 zu Nummer 1

Ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

33.7 zu Absatz 7

Ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

33.8 zu Absatz 8

33.8.1 Die sportpraktische Prüfung im Rahmen der Fachprüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres gemäß der durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfungsanforderungen einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der sportpraktischen Prüfung zur Genehmigung vor.

33.8.2 zu Absatz 8 Satz 4 Ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

VV zu § 34

34.2 zu Absatz 2

34.2.1 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Schultagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen oder der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz, können die Termine abweichend von Satz 1 festgelegt werden.

34.2.2 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben und den Erwartungshorizont aus und erläutert, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Prüflinge für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen.

34.2.3 Die Prüfungsaufgabe wird dem Prüfling von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben.

34.2.4 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen des § 34 durchgeführt werden.

34.2.5 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.

34.4 zu Absatz 4

Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig.

Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in der Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Bewertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden.

34.6 zu Absatz 6

Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Aufzeichnungen machen.

34.7 zu Absatz 7

Die Hilfe wird protokolliert.

34.8 zu Absatz 8

Falls der erste Prüfungsteil vom Prüfling vorzeitig beendet wird, ist die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsteil unverzüglich fortzusetzen. Das vorzeitige Ende des ersten Prüfungsteils ist zu dokumentieren. Die Vorgaben gemäß Satz 3 gelten unverändert.

34.9 zu Absatz 9

Ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen sowie eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntes Wissens sind nicht vorgesehen und schlagen sich im Eintretensfall in der Bewertung nieder.

34.10 zu Absatz 10

34.10.1 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung - bei Prüfung mehrerer Prüflinge mit derselben Aufgabe in der Regel nach Abschluss der letzten Prüfung - berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Zunächst erfolgt eine allgemeine Aussprache über die vom Prüfling gezeigten Leistungen.

Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note gegebenenfalls mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf dieser Grundlage schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

34.10.2 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.

34.11 zu Absatz 11

Die sportpraktische Prüfung im Rahmen der Fachprüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15. November des der Prüfung vorausgehenden Jahres gemäß der durch die oberste Schulaufsichtsbehörde veröffentlichten Prüfungsanforderungen einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der sportpraktischen Prüfung zur Genehmigung vor.

VV zu § 35

35.2 zu Absatz 2

35.2.1 Die Sitzung des Fachprüfungsausschusses findet frühestens nach der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses statt.

35.2.2 Für die Präsentationsprüfung stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses die vom Prüfling vorgelegten Festlegungen gemäß Anlage 21 sowie die Leistungsnachweise vor und händigt das um prüfungsspezifische Aspekte ergänzte kriterielle Bewertungsraster gemäß Anlagen 22a und 22b aus.

35.2.3 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen des § 35 durchgeführt werden.

35.2.4 Die letzte Präsentationsprüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.

35.4 zu Absatz 4

35.4.1 Falls der erste Prüfungsteil vom Prüfling vorzeitig beendet wird, ist die Prüfung mit dem zweiten Prüfungsteil unverzüglich fortzusetzen. Das vorzeitige Ende des ersten Prüfungsteils ist zu dokumentieren. Die Vorgaben gemäß Satz 2 gelten unverändert.

35.4.2 Die Verlängerung der Prüfungsdauer bei Gruppenprüfungen ist abhängig von der Art der zugrundeliegenden Leistungsnachweise sowie der Form der Präsentation. Je zusätzlichem Prüfling muss sie um mindestens 10 Minuten und darf sie um höchstens 30 Minuten verlängert werden.

35.5 zu Absatz 5

In der Präsentationsprüfung dürfen die Prüflinge den Prüfungsraum in einem Zeitraum von in der Regel bis zu 20 Minuten vorbereiten und für den Vortrag vorbereitetes Unterstützungsmaterial, das auch unter Nutzung von KI erstellt worden sein kann, beziehungsweise Aufzeichnungen in der Prüfung nutzen. Dieses Material wird Bestandteil der Prüfungsunterlagen. Ein bloßes Ablesen vorbereiteter Aufzeichnungen ist nicht vorgesehen und schlägt sich im Eintretensfall in der Bewertung nieder.

35.6 zu Absatz 6

35.6.1 Die Note der Präsentationsprüfung kann nicht mehr als vier Punkte betragen, wenn die Leistung im zweiten Prüfungsteil mit drei Punkten oder weniger bewertet wird.

35.6.2 Nach Abschluss jeder Präsentationsprüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

35.6.3 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die vom Prüfling gezeigten Leistungen eingeleitet.

Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note gegebenenfalls mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

35.6.4 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.

VV zu § 36

36.2 zu Absatz 2

36.2.1 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden frühestens nach der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses statt.

36.2.2 Für das Kolloquium stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses die Arbeit beziehungsweise Dokumentation der Besonderen Lernleistung vor.

36.2.3 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen des § 36 durchgeführt werden.

36.2.3 Das letzte Kolloquium soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.

36.4 zu Absatz 4

Vor Beginn des Kolloquiums dürfen die Prüflinge den Prüfungsraum in einem Zeitraum von in der Regel bis zu 20 Minuten vorbereiten und für den Vortrag vorbereitetes Unterstützungsmaterial, das auch unter Nutzung von KI erstellt worden sein kann, beziehungsweise Aufzeichnungen in der Prüfung nutzen. Dieses Material wird Bestandteil der Prüfungsunterlagen. Ein bloßes Ablesen vorbereiteter Aufzeichnungen ist nicht vorgesehen und schlägt sich im Eintretensfall in der Bewertung nieder.

36.5 zu Absatz 5

36.5.1 Nach Abschluss jedes Kolloquiums berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

36.5.2 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die vom Prüfling gezeigten Leistungen eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note gegebenenfalls mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

36.5.3 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.

VV zu § 37

37.1 zu Absatz 1

37.1.1 Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss spätestens vier Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Fach ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten abschließend beurteilt und die Prüfungen im vierten und fünften Fach abgeschlossen sein.

37.1.2 Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses gibt jedem Prüfling spätestens drei Schultage vor der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Fach die Fächer für die weitere mündliche Prüfung, den Zeitpunkt und auf Wunsch auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt.

37.1.3 Die jeweilige Frist beginnt am Tag nach der Einberufung nach VV 37.1.1 beziehungsweise der Bekanntgabe nach VV 37.1.2. Sie endet mit Ablauf des letzten Tages der jeweiligen Frist.

37.1.4 Die mündliche Prüfung im ersten bis dritten Fach der Abiturprüfung wird durch eine Beratung des Zentralen Abiturausschusses eingeleitet, an der die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse teilnehmen. Sie erhalten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses die erforderlichen Unterlagen.

37.1.5 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert vor jeder Prüfung im ersten bis dritten Fach die Mitglieder über den jeweils bis dahin erreichten Punktestand des Prüflings.

37.3 zu Absatz 3

37.3.1 Der Prüfling teilt ihre oder seine Wahl bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit. Der Prüfling ist über die Risiken einer freiwilligen mündlichen Prüfung, gegebenenfalls bis hin zum Nichtbestehen der Abiturprüfung, zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

37.3.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Meldung zur Prüfung zurückgezogen werden. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder - falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird - die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses.

37.4 zu Absatz 4

Der Prüfling teilt den Wunsch zu dem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit. Andernfalls setzt der Zentrale Abiturausschuss die Reihenfolge fest. Er setzt die Reihenfolge auch fest, soweit Prüflinge kooperierender Schulen geprüft werden.

VV zu § 38

38.3 zu Absatz 3

Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gilt die Tabelle in Anlage 8.

VV zu § 39

39.4 zu Absatz 4

39.4.1 Das Zeugnis muss dem Muster in Anlage 12 entsprechen.

Es trägt das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung, gegebenenfalls mit der Zustellung des Zeugnisses, endet das Schulverhältnis.

39.4.2 Auf dem Abiturzeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Tabelle in Anlage 13 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

39.4.3 In das Zeugnis sind die Ergebnisse aller Kurse, die in die Gesamtqualifikation eingegangen sind, weiterer Pflichtkurse und ein Hinweis darauf, dass die allgemeine Hochschulreife im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet ist, aufzunehmen. Auf Wunsch des Prüflings werden die Ergebnisse weiterer, in der Qualifikationsphase belegter Kurse aufgenommen. Die Ergebnisse dieser Kurse sind in Klammern zu setzen.

39.4.4 Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei den Prüfungsakten.

39.4.5 Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit dem Leistungskursfach Französisch ist aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit, wenn sie oder er im Leistungskursfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat. Dies ist dann gegeben, wenn bei Zusammenfassung der Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Qualifikationsphase 2 (Q2.2) und der Abiturprüfung (Block II) mindestens 20 Punkte erreicht wurden.

Die Bescheinigung erfolgt entsprechend dem Muster in Anlage 14.

VV zu § 40

40.1 zu Absatz 1

40.1.1 Hat ein Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende sie oder ihn unverzüglich schriftlich gemäß Anlage 17.

40.1.2 Wiederholt der Prüfling das zweite Jahr der Qualifikationsphase, so nimmt er unmittelbar nach dem Nichtbestehen der Abiturprüfung am Unterricht der darunterliegenden Jahrgangsstufe teil. Die Noten des ersten Jahres der Qualifikationsphase bleiben erhalten.

40.1.3 Den Schülerinnen und Schülern, die nach nicht bestandener Abiturprüfung die Schule verlassen, wird ein Abgangszeugnis mit den in der Qualifikationsphase belegten Kursen ausgestellt. Dabei sind die in den Leistungs-, Grund-, Projekt- und Zusatzkursen erreichten Punktzahlen auszuweisen. In den Fächern, in denen die Abiturprüfung durchgeführt wurde, tritt ein in der Prüfung erreichtes besseres Ergebnis in einfacher

Wertung an die Stelle des entsprechenden Kurses im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase.

Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die gemäß Anlage 8 ermittelte Punktzahl durch vier zu dividieren. Liegt ein nicht durch vier teilbarer Punktwert vor, so ist die nächstniedrigste durch vier teilbare Punktzahl zugrunde zu legen.

40.1.4 Wird nach einer Wiederholung die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt die Mitteilung gemäß Anlage 18.

VV zu § 41

41.1 zu Absatz 1

Für den Erwerb von Latinum, Graecum und Hebraicum gilt Anlage 15.

41.2 zu Absatz 2

41.2.1 Bei der Zuerkennung des Erweiterten Ersten Schulabschlusses gelten die VV 41.1.1 und 41.2 zu § 41 APO-SI entsprechend. Grundlage bilden dabei die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Minderleistungen in allen anderen Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt. Der Lernbereich Gesellschaftslehre umfasst alle Fächer gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2, der Lernbereich Naturwissenschaften umfasst mit Ausnahme von Mathematik alle Fächer gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3. Diese beiden Lernbereichsnoten werden der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

41.2.2 Grundlage für die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) bilden die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Dem Wahlpflichtfach gemäß § 26 Absatz 1 APO-S I gleichgesetzt wird eine weitere Fremdsprache oder ein Fach aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich.

41.2.3 Der erreichte Schulabschluss ist auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß Anlage 4 zu bescheinigen, wobei unter Bemerkungen darauf hinzuweisen ist, dass der Abschluss (Angabe des Abschlusses) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erweiterter Erster Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet ist. Wenn der Schulabschluss im ersten Durchgang vor der Wiederholung der Einführungsphase erworben wurde, ist - gegebenenfalls zusätzlich zu einem Vermerk gemäß VV 9.8 - unter Bemerkungen Folgendes zu ergänzen: „Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des (Angabe des Abschlusses) wurden im ersten Durchgang der Einführungsphase erworben.“

41.3 zu Absatz 3

41.3.1 Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung ein Abschluss nach Absatz 2 nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern beziehungsweise volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.

41.3.2 Wer den jeweiligen Abschluss bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß Anlage 4 wird unter Bemerkungen ergänzt: „Der (Angabe des Abschlusses) wurde aufgrund einer Nachprüfung gemäß § 41 Absatz 3 APO-GOST (2027) in dem Fach (Angabe des Unterrichtsfaches) erworben. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in die Qualifikationsphase einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe. Der Abschluss (Angabe des Abschlusses) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau (Niveau 2 - Erster Erweiterter Schulabschluss, Niveau 3 - Mittlerer Schulabschluss) zugeordnet.“ Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

VV zu § 42

42.2 zu Absatz 2

Die aufeinanderfolgenden Halbjahre können nur das erste und zweite, das zweite und dritte oder das dritte und vierte Halbjahr der Qualifikationsphase sein. Dies gilt auch für Halbjahre aus verschiedenen Durchgängen, solange sie schullaufbahnrechtlich aufeinander folgen.

Im Falle einer Wiederholung werden die Leistungsbewertungen des ersten Durchgangs gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 3 unwirksam. Ein im ersten Durchgang erreichter Abschluss bleibt erhalten.

42.3 zu Absatz 3

Die Bescheinigung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgt gemäß Anlage 16.

42.5 zu Absatz 5

Für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach der Abiturprüfung gilt Anlage 16 Nummer 4.

VV zu § 43

43.1 zu Absatz 1

43.1.1 Die Niederschrift über die schriftliche Abiturprüfung enthält das Prüfungsfach sowie genaue Angaben darüber, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange und von wem die Aufsicht geführt wurde und in welchem Zeitraum einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Wenn sich ein Prüfling unerlaubter Hilfen gemäß § 31 bedient hat, ist dies anzugeben. In diesem Fall ist ein Vermerk über die getroffene Maßnahme aufzunehmen. Störungen oder andere besondere Vorkommnisse sind aufzunehmen.

43.1.2 In die Niederschrift über die Prüfungen gemäß §§ 34 bis 37 sind das Prüfungsfach, die zugrundeliegende Aufgabe, alle Vorkommnisse im Vorbereitungsraum (soweit Vorbereitungszeit vorgesehen ist), von der Prüferin oder dem Prüfer gegebene Hilfen, die Prüfungs- und gegebenenfalls Vorbereitungszeit, der Prüfungsverlauf in seinen wesentlichen Zügen, die erteilte Note (gegebenenfalls mit Tendenz) mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung sowie der Name des Prüflings, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Prüferin oder des Prüfers, der aufsichtführenden und der schriftführenden Lehrkraft aufzunehmen. Die Begründung der erteilten Note erfolgt im Falle der Präsentationsprüfung gemäß § 35 durch die Eintragung der kriterienbezogenen Einzelbewertungen im kriteriellen Bewertungsraster gemäß Anlagen 22a und 22b.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

43.1.3 Die Niederschriften über die erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses gemäß § 24, die schriftliche Abiturprüfung gemäß § 33, die Konferenz des Zentralen Abiturausschusses über die Festlegung der mündlichen Abiturprüfungen gemäß § 37, die Konferenzen der Fachprüfungsausschüsse gemäß §§ 34 - 37, die einzelne mündliche Abiturprüfung, die Präsentationsprüfung oder das Kolloquium, die Beratung im Zusammenhang mit § 39, die Erklärung über das Bestehen gemäß § 39 Absatz 2 werden zu einer Gesamtniederschrift zusammengefasst.

43.1.4 Der Gesamtniederschrift sind Übersichten beizufügen, in denen die Zahl der Schülerinnen und Schüler des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase, der Prüflinge, die zur Abiturprüfung zugelassen wurden und die Prüfung bestanden haben, die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer und die erzielten Durchschnittsnoten anzugeben sind.

VV zu § 44

44.1 zu Absatz 1

44.1.1 Auch außerhalb des Abiturverfahrens kann weiterhin gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, bei der Schule Widerspruch eingelegt werden; hierüber sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Mit Widerspruch angefochten werden können unter anderem die Nichtversetzung, das Nichtbestehen der Nachprüfung, die Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe wegen Überschreitens der Höchstverweildauer, die Kursabschlussnoten aus der Qualifikationsphase, die Nichtzulassung zur Abiturprüfung, das Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsaktes (zum Beispiel Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses, Gesamtqualifikation/Durchschnittsnote im Abiturzeugnis) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten und gegen die Kursabschlussnoten der Einführungsphase, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die obere Schulaufsichtsbehörde.

Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

44.1.2 Wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dürfen belastende Verwaltungsakte bis zur endgültigen Entscheidung grundsätzlich nicht vollzogen werden; die ursprüngliche Rechtsstellung der Betroffenen wird jedoch nicht verbessert. Aus der aufschiebenden Wirkung ergibt sich insbesondere kein Anspruch auf Zulassung zur Abiturprüfung.

44.1.3 Dem Widerspruch stattgeben kann nur das Gremium (zum Beispiel Konferenz, Prüfungsausschuss, Zentraler Abiturausschuss) oder die Person (zum Beispiel Schulleiterin oder Schulleiter, Fachlehrkraft), das oder die über den Verwaltungsakt entschieden hat.

44.1.4 Wird vor Abschluss des Abiturprüfungsverfahrens gegen Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder mündliche Prüfungsnoten Widerspruch erhoben, entscheidet die Erstkorrektur oder der Erstkorrektor im Einvernehmen mit der Lehrkraft, die für die Zweitkorrektur verantwortlich war, beziehungsweise der Fachprüfungsausschuss, der die angegriffene Note erteilt hat, ob dem Widerspruch stattgegeben wird.

44.1.5 Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.

44.1.6 Wird kein Widerspruch eingelegt, werden die Verwaltungsakte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig.

44.2 zu Absatz 2

Dieser Ausschuss prüft die ordnungsgemäße Anwendung der Abiturprüfungsordnung, die Beachtung der Kernlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und die Angemessenheit der Anforderungen und der Leistungsbeurteilung. Er kann bei Verfahrensfehlern die Wiederholung oder Ergänzung von Prüfungen, die erneute Beratung des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse anordnen, Leistungsbewertungen und Entscheidungen des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse ändern. Die Entscheidung ist gegenüber dem Zentralen Abiturausschuss und dem Fachprüfungsausschuss zu begründen.

44.3 zu Absatz 3

44.3.1 Die Einsichtnahme kann auch dadurch erfolgen, dass sich der Prüfling eine Fotokopie der eigenen Prüfungsakten aushändigen lässt.

44.3.2 Eine Einsichtnahme im noch laufenden Abiturprüfungsverfahren kann nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn es zur Geltendmachung von rechtlichen Interessen erforderlich erscheint und der Fortgang des Verfahrens dadurch nicht behindert wird.

44.3.3 Im Übrigen richtet sich das Recht auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG NRW.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass „Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST)“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18. November 2006 (ABl. NRW. S. 503) außer Kraft. Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften des § 45.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur VVzAPO-GOST (2027):

Anlage 1 - Seite 1

Bilingualer Unterricht in der gymnasialen Oberstufe

1. Bilingualer Unterricht

Bilingualer Unterricht kann sowohl im Rahmen bilingualer Bildungsgänge als auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge und in flexibler Form erteilt werden:

1.1 Voraussetzungen, Belegverpflichtungen, Leistungsbewertung

1.1.1 Schülerinnen und Schüler können bei entsprechender sprachlicher Vorbereitung an bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe II teilnehmen.

1.1.2 Bilingualer Unterricht kann in allen aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen angeboten werden.

1.1.3 Für den bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne der Sachfächer.

1.1.4 Der bilinguale Unterricht im Sachfach deckt in der Belegverpflichtung sowohl die weitere Fremdsprache gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 6 APO-GOST (2027) als auch das Sachfach ab, sofern er durchgehend in der Qualifikationsphase belegt wird.

1.1.5 Im bilingualen Unterricht gemäß 1.2 und 1.3 und in der Abiturprüfung werden mündliche und schriftliche Leistungen in der Fremdsprache erbracht. Bei der Bewertung der Schülerleistungen werden vorrangig die fachlichen Leistungen im Sachfach berücksichtigt. Die fremdsprachlichen Leistungen werden im Rahmen der Darstellungsleistung berücksichtigt. Neben überwiegend fremdsprachigen Materialien können auch deutschsprachige Materialien verwendet werden.

1.2 Bilingualer Bildungsgang

Schülerinnen und Schüler können einen in der Sekundarstufe I begonnenen bilingualen Bildungsgang (BASS 13-21 Nr. 5) in der Sekundarstufe II fortsetzen, sofern ein entsprechendes schulisches Angebot besteht.

In der Einführungsphase werden in der Regel neben dem Grundkurs in der Partnersprache zwei weitere Grundkurse in Sachfächern belegt, die bilingual unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase wird die Partnersprache als erstes Leistungskursfach gewählt. Ein aus der Einführungsphase fortgeführter bilingualer Grundkurs wird bis zum Ende der Qualifikationsphase als drittes, viertes oder fünftes Abiturfach belegt. Die Bedingung der durchgehenden Belegung des bilingualen Grundkurses als Abiturfach wird auch erfüllt durch die Belegung des bilingualen Sachfaches als fünftes Abiturfach in Anbindung an einen bilingualen Projektkurs. Hierbei muss das bilinguale Sachfach das Referenzfach des Projektkurses gemäß § 11 Absatz 9 APO-GOST (2027) sein. Die Belegung eines bilingualen Projektkurses erfüllt jedoch nicht die Bedingung zur Abdeckung der Belegverpflichtungen gemäß Nummer 1.1.4.

In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird die Teilnahme am bilingualen Unterricht unter „Bemerkungen“ aufgenommen. Das Abiturzeugnis erhält folgenden Vermerk:

„(Vorname und Nachname) hat den bilingualen (deutsch - Angabe der Partnersprache) Bildungsgang von Klasse ____ bis zum Ende der Qualifikationsphase mit Erfolg besucht und die Abiturprüfung im Fach (bilinguales Sachfach) in (Angabe der Partnersprache) Sprache abgelegt.“

Schülerinnen und Schüler, die den bilingualen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben und im Leistungskurs der Partnersprache und im Grundkurs des bilingualen Sachfachs jeweils sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt haben, erhalten eine zusätzliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1a.

Für den deutsch-französischen Bildungsgang zum AbiBac sowie das Exzellenzlabel CertiLingua gelten Sonderregelungen.

1.3 Durchgehender bilingualer Unterricht in einem Sachfach

Zur Förderung der angewandten Mehrsprachigkeit kann bilingualer Unterricht auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge in einzelnen Sachfächern als Grundkurs oder Projektkurs angeboten werden. In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird ein bilingual erteiltes Sachfach mit dem Zusatz „bilingual“ versehen. Die verwendete Unterrichtssprache wird unter „Bemerkungen“ angegeben (zum Beispiel „Im bilingualen Sachfachunterricht wurde die Partnersprache Englisch eingesetzt“).

2. Bilinguale Module

In allen Sachfächern kann phasenweise bilingualer Unterricht in Modulform angeboten werden. Bilinguale Module können im Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgeführt werden.

3. Lehrkräfte

Das in der Fremdsprache belegte Sachfach wird von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung im Sachfach und in der Fremdsprache nach dem Lehrplan des Sachfachs unterrichtet. Die Lehrbefähigung in der Fremdsprache kann durch ausgewiesene Kompetenzen (mindestens C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in dieser Fremdsprache ersetzt werden. Empfohlen wird darüber hinaus eine bilinguale Zusatzqualifikation.

Schullogo

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Name/name: _____
(Abiturientin/Abiturient)

Jahrgangsstufen und Wochenstundenzahl des Englischunterrichts und der bilingualen deutsch-englischen Sachfächer

Years and number of lessons per week in English and German-English CLIL subjects

	Fach subject	Englisch English	1. bilinguals Sachfach 1st CLIL subject	2. bilinguals Sachfach 2nd CLIL subject	ggf. 3. bilinguals Sachfach 3rd CLIL subject (if offered)
Sekundarstufe I/Lower Secondary	5	— Stunden lessons			
	6	— Stunden lessons			
	7	— Stunden lessons	— Stunden lessons		
	8	— Stunden lessons	— Stunden lessons	— Stunden lessons	— Stunden lessons
	9	— Stunden lessons	— Stunden lessons	— Stunden lessons	— Stunden lessons
	10 Schulformen der Sekundarstufe I, Gesamtschulen und Gymnasien G9	— Stunden lessons	— Stunden lessons	— Stunden lessons	— Stunden lessons
Gymnasiale Oberstufe/ Upper Secondary	Einführungsphase	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons
	Qualifikationsphase 1	5 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons
	Qualifikationsphase 2	5 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons
Abitur/Abitur Diploma					

Schullogo

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



BESCHEINIGUNG ZUM ABITURZEUGNIS ÜBER DEN BESUCH DES BILINGUALEN BILDUNGSGANGS

CERTIFICATE OF PARTICIPATION IN A BILINGUAL STREAM IN ADDITION TO THE ABITUR DIPLOMA

Schule/school: _____ (Name der Schule)

Schulort/place: _____ (Ort)

Name/name: _____ (Schülerin/Schüler)

Geburtsstag/date of birth: _____ (Geburtsdatum)

Geburtsort/place of birth: _____ (Ort)

hat den bilingualen deutsch-englischen² Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen.

has successfully completed the bilingual Anglo-German stream.

Sie/Er hat im Rahmen des bilingualen Bildungsgangs in den Klassen 5 und 6 am Englischunterricht mit erhöhter Wochenstundenzahl und in der Sekundarstufe I und II an bilingualem deutsch-englischen Unterricht in mehreren Sachfächern erfolgreich teilgenommen. Damit hat sie/er vertiefte Kenntnisse der englischen Sprache und erweiterte Fähigkeiten in ihrer Anwendung erworben.
Sie/Er hat ihre/seine umfassende und vertiefte Sprachkompetenz durch Abiturprüfungen im Leistungskurs Englisch und im Grundkurs des bilingualen deutsch-englischen Sachfachs nachgewiesen und hat in beiden Fächern sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt.
Die Schülerin/Der Schüler hat in der Fremdsprache Englisch das Referenzniveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht.

She/He has successfully attended additional English lessons in years 5 and 6 and German-English CLIL-lessons in several subjects during the course of lower and upper secondary education within the context of the bilingual stream. She/He has thus acquired in-depth knowledge of English and extended competences in its use. The student has proven her/his extensive and extended linguistic proficiency in school leaving exams in an advanced course in English as well as in an intermediate course in the German-English CLIL subject _____. In both subjects she/he has achieved at least sufficient results (Germany: 5 or more points equivalent to D or better) both in the average of the results of the qualification phase as well as in the school leaving exams.

In English as a foreign language the student has achieved level C1 in the Common European Framework of Reference for Languages.

Datum/date, Dienstsiegel/official seal, Unterschrift der Schulleitung/principal's signature

1) Von der Bezirksregierung als Schule mit bilingualem deutsch-englischen Bildungsgang zugelassen/accredited as a school with bilingual Anglo-German stream by the District Government.
2) Zur Veranschaulichung wird in diesem Muster stellvertretend die Partnersprache Englisch verwendet.

Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe

Der Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe wird gemäß § 31 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW (SchulG - BASS 1-1) nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

Die Schulen bieten die zur Erfüllung der Belegverpflichtung beziehungsweise für die Abiturprüfung erforderlichen Kurse in Evangelischer Religionslehre und Katholischer Religionslehre an.

Unbeschadet einer grundsätzlichen Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe Schülerinnen und Schüler in einzelnen Kursen am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen können, werden für Sonderfälle zur Sicherung der Schullaufbahn der Betroffenen im Einvernehmen mit den Kirchen die folgenden Regelungen getroffen:

1. Religionslehre in der gymnasialen Oberstufe

Kann in der gymnasialen Oberstufe in Evangelischer Religionslehre beziehungsweise Katholischer Religionslehre kein Kurs eingerichtet werden, so können betroffene Schülerinnen und Schüler auf eigenen Wunsch und im Einverständnis mit der Lehrkraft des aufnehmenden Kurses zur Abdeckung ihrer Belegverpflichtungen am Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses teilnehmen.

Die Belegung von einem oder auch mehreren Kursen im Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses ist im Einvernehmen mit der Lehrkraft des aufnehmenden Kurses möglich, wenn die Belegverpflichtungen erfüllt sind und Evangelische Religionslehre beziehungsweise Katholische Religionslehre nicht als Fach der Abiturprüfung gewählt wird. Die Kurse können gemäß § 26 Absatz 7 APO-GOST (2027) in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

2. Religionslehre als Abiturfach

Kann Evangelische Religionslehre beziehungsweise Katholische Religionslehre im letzten Jahr der Qualifikationsphase nicht fortgesetzt werden, so kann die Schülerin oder der Schüler auf Wunsch und im Einvernehmen mit der Lehrkraft des aufnehmenden Kurses in einen Kurs des anderen Bekenntnisses übergehen.

In der Abiturprüfung prüft diejenige Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat, sofern nicht eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer der eigenen Konfession gewünscht wird. Kann dem Wunsch vonseiten der Schule nicht entsprochen werden, so bestellt die obere Schulaufsichtsbehörde die Fachprüferin oder den Fachprüfer.

[Zeugnis Einführungsphase]

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ZEUGNIS

für _____
Vor- und Zuname¹

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufe ____)
Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr
Versäumte Stunden: ____, davon unentschuldig: ____ Stunden

Leistungen²

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld Deutsch _____ Fremdsprachen _____ _____ _____ Künstlerische Fächer _____ _____ _____	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld Mathematik _____ _____ _____ _____ IV. Fächer ohne Aufgabefeldzuordnung Religionslehre _____ Sport _____ V. Weiterer Unterricht in Vertiefungskursen³ _____ _____ _____
--	---

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Bei Halbjahreszeugnissen:
Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁴

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)
 3) Qualifizierende Bemerkungen gemäß § 16 Absatz 3 APO-GOS (2027): „mit Erfolg teilgenommen“, „teilgenommen“, „nicht teilgenommen“
 4) Nach Entscheidung der Versetzungs-/Jahrgangsstufenkonferenz

[Abgangszeugnis Einführungsphase mit MSA/EES]

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ABGANGSZEUGNIS
und
Bescheinigung
des Mittleren Schulabschlusses¹/
Erweiterten Ersten Schulabschlusses¹

_____ Vor- und Zuname²

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe³

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schüler/in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe ____).

Leistungen²

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld Deutsch _____ Fremdsprachen _____ _____ _____ Künstlerische Fächer _____ _____ _____	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld Mathematik _____ _____ _____ _____ IV. Fächer ohne Aufgabefeldzuordnung Religionslehre _____ Sport _____ V. Weiterer Unterricht in Vertiefungskursen⁴ _____ _____ _____
--	---

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
 3) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)
 4) Qualifizierende Bemerkungen gemäß § 16 Absatz 3 APO-GOS (2027): „mit Erfolg teilgenommen“, „teilgenommen“, „nicht teilgenommen“

2. Seite des Zeugnisses für _____

Bemerkungen

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement

Beschluss der Jahrgangsstufenkonferenz:
Versetzt/Nicht versetzt¹ in das 1. Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe ____)

_____, Ort, Datum _____ (Siegel)

_____, Schulleiter/in oder Vertretung _____, Jahrgangsstufenleiter/in

Kenntnis genommen

 Unterschrift der Eltern² bzw. der/des volljährigen Schülerin/Schülers

Wiederbeginn des Unterrichts

 Datum, Uhrzeit

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

_____, Name und Anschrift der Schule

zu erheben.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Siehe § 122 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt.

[Abgangszeugnis Einführungsphase ohne MSA/EES]

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ABGANGSZEUGNIS

_____ Vor- und Zuname²

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe³

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schüler/in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe ____).

Leistungen²

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld Deutsch _____ Fremdsprachen _____ _____ _____ Künstlerische Fächer _____ _____ _____	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld Mathematik _____ _____ _____ _____ IV. Fächer ohne Aufgabefeldzuordnung Religionslehre _____ Sport _____ V. Weiterer Unterricht in Vertiefungskursen⁴ _____ _____ _____
--	---

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
 2) Nichtzutreffendes streichen
 3) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)
 4) Qualifizierende Bemerkungen gemäß § 16 Absatz 3 APO-GOS (2027): „mit Erfolg teilgenommen“, „teilgenommen“, „nicht teilgenommen“

2. Seite des Zeugnisses für _____

Bemerkungen¹

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ein.²

Fach	Jahrgangsstufe	Niveau gem. GER
_____	von _____ bis _____	_____
_____	von _____ bis _____	_____
_____	von _____ bis _____	_____
_____	von _____ bis _____	_____

Dieses Zeugnis schließt das Latinum/Graecum/Hebraicum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein. Das Zeugnis schließt Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums (BASS 13 - 32 Nr. 3.2) ein.³

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement

Ort, Datum

(Siegel)

Schulleiter/in oder Vertretung

Jahrgangsstufenleiter/in

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

Name und Anschrift der Schule

zu erheben.

Schulnummer:

1) Ggf. Bescheinigung des Schulabschlusses gemäß § 41 Absatz 2 APO-GOSt (2027)

2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Das ausgewiesene Niveau kann auch in einem vorangegangenen Schuljahr erreicht worden sein.

3) Nichtzutreffendes streichen

2. Seite der Bescheinigung über die Schullaufbahn für _____

Ihre Schullaufbahn weist folgende Defizite auf, durch die die Zulassung zur
Abiturprüfung gefährdet werden kann.

Fächer unter 5 Punkten

Nachzuholende Belegverpflichtungen

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹

Bemerkungen

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement

Sie werden gebeten, mit Ihrer Stufenleitung zu sprechen.

Ort, Datum

(Siegel)

Schulleiter/in oder Vertretung

Jahrgangsstufenleiter/in

Kennntnis genommen

Unterschrift der Eltern² bzw. der/des volljährigen Schüler/in

Wiederbeginn des Unterrichts

Datum, Uhrzeit

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnote oder die Entscheidung
über die Wiederholung eines Teiles der Qualifikationsphase sowie über die
Nichtvergabe von Berechtigungen kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntgabe der Bescheinigung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch
ist bei der Schule

Name und Anschrift der Schule

zu erheben.

Schulnummer:

1) nach Entscheidung der Jahrgangsstufenkonferenz
2) Siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt.

[illegible]

[Abgangszeugnis ohne Fachhochschulreife (schulischer Teil)]

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ABGANGSZEUGNIS

Vor- und Zuname¹⁾

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____
hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe²⁾
vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schüler/Schülerin des _____ Jahres der Qualifikationsphase
(Jahrgangsstufe _____, _____ Halbjahr).

1) Auf Wunsch der Schüler/ines des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
2) Nichtzutreffendes streichen

[Abgangszeugnis mit Fachhochschulreife (schulischer Teil)]

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ABGANGSZEUGNISVor- und Zuname¹

geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe²
 vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schüler/Schülerin des _____ Jahres der Qualifikationsphase
 (Jahrgangsstufe _____, _____ Halbjahr).

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften gemäß der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung* (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

(Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch das _____ und _____ Halbjahr der Qualifikationsphase erworben.³)

Durchschnittsnote: _____
 in Buchstaben: _____

Die Leistungen, die der Zuerkennung der Fachhochschulreife und der Berechnung der Durchschnittsnote zugrunde lagen, sind in der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife (Anlage 16 a der VVZAPO-GOST) dokumentiert.

Die Fachhochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

1) Auf Wunsch der Schüler/innen des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

2) Nichtzutreffendes streichen

3) Dieser Zusatz ist nur enthalten, wenn die Fachhochschulreife im ersten Durchgang vor der Wiederholung einer Jahrgangsstufe erworben wurde.

3. Seite des Abgangszeugnisses für _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise _____

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ein.²

Fach	Jahrgangsstufe	Niveau gem. GER
_____	von _____ bis _____	_____
_____	von _____ bis _____	_____
_____	von _____ bis _____	_____
_____	von _____ bis _____	_____

Dieses Zeugnis schließt das Lateinum/Graecum/Hebraicum gemäß „Vereinbarung über das Lateinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein. Das Zeugnis schließt Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums (BASS 13 - 32 Nr. 3.2) ein.²

Die Schulpflicht in der Sekundarstufe II ist erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird (§ 38 Absatz 4 SchulG).³

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement _____

Ort, Datum

(Siegel)

Schulleiter/in oder Vertretung

Jahrgangsstufenleiter/in

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnote des letzten Halbjahres oder die Entscheidung einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

zu erheben.

Name und Anschrift der Schule

Schulnummer:

1) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Das ausgewiesene Niveau kann auch in einem vorangegangenen Schuljahr erreicht worden sein.

2) Nichtzutreffendes streichen

3) Dieser Zusatz ist nur enthalten, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde.

2. Seite des Abgangszeugnisses für _____

Leistungen

	Kursart 2	Halbjahresergebnisse ¹							
		1. Jahr der Qualifikationsphase (Q1)				2. Jahr der Qualifikationsphase (Q2)			
		1. Halbjahr		2. Halbjahr		1. Halbjahr		2. Halbjahr	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld									
Deutsch									
Fremdsprachen									
Künstlerische Fächer									
II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld									
III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld									
Mathematik									
IV. Fächer ohne Aufgabenfeldzuordnung									
Religionslehre									
Sport									
V. Projektkurs									
Referenzfach									
Thema:									
VI. Weiterer Unterricht in Vertiefungskursen³									

1) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut		gut		befriedigend		ausreichend		mangelhaft		ungenügend	
	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04

Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19 und 24 APO-GOST (2027) nicht erreicht werden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

2) L bedeutet Leistungskurs, erhöhtes Anforderungsniveau; G bedeutet Grundkurs, grundlegendes Anforderungsniveau.

3) Qualifizierende Bemerkungen gemäß § 16 Absatz 3 APO-GOST (2027): „mit Erfolg teilgenommen“, „teilgenommen“, „nicht teilgenommen“

**Bescheinigung über die Schullaufbahn
zur Vorlage bei Bewerbungen**für _____ Vor- und Zuname, Geburtsdatum¹

Sie/Er ist zurzeit Schüler/in des _____ Jahres der Qualifikationsphase,
 Jahrgangsstufe _____, _____ Halbjahr.

Die eingetragenen Noten wurden in der Qualifikationsphase, Jahrgangsstufe _____, _____ Halbjahr erteilt.

Versäumte Stunden: _____ davon unentschuldig: _____ Stunden

Leistungen²Leistungskurse³

1. _____

2. _____

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch _____

Fremdsprachen _____

Künstlerische Fächer _____

II. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematik _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

[Nichtzulassung zur Abiturprüfung ohne Möglichkeit zur Wiederholung]

(Schulstempel) _____
 Die Schulleiterin/Der Schulleiter _____ Ort, Datum _____

**Nichtzulassung zur Abiturprüfung
 gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und
 das Abitur (APO-GOST)**

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ nicht zur Abiturprüfung im Jahr _____ zugelassen werden können/kann, weil Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn die Bedingungen gemäß § _____ APO-GOST (2027) nicht erfüllen/erfüllt. Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlassen/verlässt gemäß § 2 Absatz 1 APO-GOST die gymnasiale Oberstufe.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Nichtzulassung zur Abiturprüfung und die Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule _____ (Name und Anschrift der Schule) zu erheben.

Mit freundlichem Gruß _____
 Schulleiterin

1) Zutreffendes eintragen

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Fach ¹	Bewertung ²			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Jahr der Qualifikationsphase (Q1)		2. Jahr der Qualifikationsphase (Q2)	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Fremdsprachen				
Künstlerische Fächer				
II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
IV. Fächer ohne Aufgabenfeldzuordnung				
Religionslehre				
Sport				
V. Projektkurs				
Referenzfach				
Thema:				
VI. Weiterer Unterricht in Vertiefungskursen³				

1) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „LK/eA“ (Leistungskurs/erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet. Grundkurse bleiben ohne besondere Kennzeichnung.

2) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

2) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:																
Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

3) Qualifizierende Bemerkungen gemäß § 16 Absatz 3 APO-GOST (2027): „mit Erfolg teilgenommen“, „teilgenommen“, „nicht teilgenommen“

[Abiturzeugnis]

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

**ZEUGNIS
 DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

Vor- und Zuname¹ _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe erfolgreich der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)

Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur - APO-GOST - vom 16.07.2026 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 13-32 Nr. 3.1).

1) Auf Wunsch der Schüler/ines Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung^{1,2,3}

Prüfungsfach ¹	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
PF 1 (LK/eA)		
PF 2 (LK/eA)		
PF 3		
PF 4		
PF 5 (PP/BLL) ⁴		

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:³

Punktsomme aus den Halbjahresergebnissen

$$E = P/S \cdot 40$$

P = erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

(doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

mindestens 200,
höchstens 600 Punkte

Block II:

Punktsomme aus den Gesamtergebnissen in den
 Prüfungsfächern in vierfacher Wertung

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:

_____ , _____

1) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „LK/eA“ (Leistungskurs/erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet. Die Ergebnisse der Leistungskursfächer werden in Block I doppelt gewichtet.

2) Eine besondere Lernleistung kann als 5. Prüfungselement angerechnet werden (Nummer 9.2.5 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

3) Bei der Bildung des Gesamtergebnisses wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

4) PP: Präsentationsprüfung; BLL: Besondere Lernleistung; Nichtzutreffendes streichen.

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

Fremdsprachen¹

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ein.²

Fach	Jahrgangsstufe	Niveau gem. GER
_____ von _____ bis _____	_____ von _____ bis _____	_____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____	_____ von _____ bis _____	_____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____	_____ von _____ bis _____	_____ von _____ bis _____

Dieses Zeugnis schließt das Latein/Graecum/Hebraicum gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein. Das Zeugnis schließt Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums (BASS 13 - 32 Nr. 3.2) ein.³

Bemerkungen⁴

Frau/Herr³ _____ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Die allgemeine Hochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Ort, Datum	(Siegel)	Schulleiter/in
Vorsitzender des Zentralen Abiturausschusses		
Vertreterin des Schülers		Jahrgangsstufenleiter/in

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Ergebnisse der Abiturprüfung und die Berechnung der Gesamtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

zu erheben. Name und Anschrift der Schule _____ Schulnummer: _____

- 1) Außer Arbeitsgemeinschaften
2) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Das ausgewiesene Niveau kann auch in einem vorangegangenen Schuljahr erreicht worden sein.
3) Nichtzuweisendes streichen
4) Auf Wunsch der Schüler/der Schüler kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in der Qualifikationsphase oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben vermerkt werden. Auch können hier gemäß § 49 Absatz 3 SchulG Aussagen zum außerunterrichtlichen Engagement aufgenommen werden.

[Bescheinigung bei LK Französisch]

Name und Anschrift der Schule
Nom et Adresse de l'école

Bescheinigung/Attestation

Frau/Herr
Mademoiselle/Madame/Monsieur _____

geboren am _____ in _____
né(e) le _____ à _____

hat nach bestandener Abiturprüfung am _____
qui a passé avec succès l'examen le _____

das Zeugnis der allgemeinen
Hochschulreife erworben.

est titulaire du diplôme allemand de fin
d'études secondaires.

Aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist sie/er durch die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Leistungskursfach Französisch erzielte Note von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit.

En vertu de l'accord sous forme d'échange de lettres entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne du 4 Novembre 1988, le ou la titulaire de ce diplôme est – sur la base de la note obtenue en français (enseignement approfondi) dans le cadre des épreuves de la Allgemeine Hochschulreife - dispensé(e) des tests linguistiques d'admission aux études dans les universités françaises.

Siegel
Sceau

Ort, Datum
Fait à, le _____ Schulleiter/in
Le Directeur/La Directrice de l'école

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)
(auf der Grundlage von Ziffer 9 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung)

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} \frac{P}{180}$$

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1.0	900 - 823	2.0	660 - 643	3.0	480 - 463	4.0	300
1.1	822 - 805	2.1	642 - 625	3.1	462 - 445		
1.2	804 - 787	2.2	624 - 607	3.2	444 - 427		
1.3	786 - 769	2.3	606 - 589	3.3	426 - 409		
1.4	768 - 751	2.4	588 - 571	3.4	408 - 391		
1.5	750 - 733	2.5	570 - 553	3.5	390 - 373		
1.6	732 - 715	2.6	552 - 535	3.6	372 - 355		
1.7	714 - 697	2.7	534 - 517	3.7	354 - 337		
1.8	696 - 679	2.8	516 - 499	3.8	336 - 319		
1.9	678 - 661	2.9	498 - 481	3.9	318 - 301		

Latein, Kleines Latein, Graecum und Hebraicum	
Latein, Kleines Latein, Graecum oder Hebraicum werden auf dem Abgangs- oder Abschluszeugnis bescheinigt.	
1. Latein	
1.1 Anforderungen an das Latein (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) Das Latein hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formellehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.	
1.2 Voraussetzungen Ein Latein wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein von:	
1.2.1 Schülerinnen und Schülern, die sich in einem achtjährigen Bildungsgang eines Gymnasiums befinden.	
Klasse/Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
1.2.1.1 5 bis Ende Klasse 9 (Sek I)	mindestens 20 Wochenstunden, mit Stunden aus dem Deputat der Ergänzungsstunden, Lektüre ab Klasse 8, Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend
1.2.1.2 5 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend
1.2.1.3 6 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend
1.2.1.4 8 bis Ende der Qualifikationsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
1.2.1.5 8 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase	Unterrichtsumfang von insgesamt 14 Wochenstunden sowie Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
1.2.1.6 Schülerinnen und Schüler, die Lateinunterricht ab Klasse 5 (Nummer 1.2.1.2) besucht haben und ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende Fremdsprache, belegen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Prüfung zum Erwerb des Latinums gemäß Nummer 1.4 zugelassen werden. Voraussetzungen sind mindestens gute Leistungen in den Halbjahren 8.2 und 9.1.	
1.2.2 Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Sekundarschule, einer Gesamtschule oder in einem neunjährigen Bildungsgang eines Gymnasiums befinden.	
Klasse/Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
1.2.2.1 5 bis Ende Klasse 10	mindestens 20 Wochenstunden, mit Stunden aus dem Deputat der Ergänzungsstunden, Lektüre ab dem zweiten Halbjahr der Klasse 8, Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend
1.2.2.2 5 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend
1.2.2.3 7 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend
1.2.2.4 9 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
1.2.2.5 Schülerinnen und Schüler, die Lateinunterricht ab Klasse 5 (Nummer 1.2.2.2) besucht haben und ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende Fremdsprache, belegen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Prüfung zum Erwerb des Latinums gemäß Nummer 1.4 zugelassen werden. Voraussetzungen sind mindestens gute Leistungen in den Halbjahren 8.2 und 9.1.	
1.2.2.6 Für Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 APO-S I legen die Schulen der Schulaufsicht im Rahmen der zu genehmigenden Stundentafel ein Konzept zur Vergabe des Latinums unter Berücksichtigung der voranstehenden Vorgaben vor.	
1.2.3 Lateinbeginn in der gymnasialen Oberstufe	
1.2.3.1 ab neu einsetzende Fremdsprache: Beginn der Einführungsphase bis Ende der Qualifikationsphase	Prüfung gemäß Nummer 1.4 Ergebnis: mindestens ausreichend ist die neu einsetzende Fremdsprache 3. oder 4. Fach der Abiturprüfung, so wird diese Prüfung/Prüfung im Rahmen der Prüfung gemäß Nummer 1.4 entsprechend als schriftlicher bzw. mündlicher Prüfungsteil anerkannt.
1.3 Erwerb des Latinums in Sonderfällen Schülerinnen und Schüler, die die Pflicht zur für den Erwerb des Latinums durchlaufen haben und in dem entsprechenden Abschlussjahr der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase keine ausreichenden Leistungen erbracht haben oder gemäß § 4	

Absatz 2 im Anschluss an einen Auslandsaufenthalt die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen oder gemäß § 2 Absatz 3 verversetzt werden, haben die folgenden Möglichkeiten, das Lateinum zu erwerben:	
Endnote im Abschlussjahr	
1.3.1 Teilnahme am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungphase gemäß Nummer 1.2.1.2 oder 1.2.1.3 oder 1.2.2.2	mindestens ausreichend
1.3.2 Teilnahme am Lateinunterricht des zweiten Jahres der Qualifikationsphase gemäß Nummer 1.2.1.4 oder Teilnahme am Lateinunterricht des ersten Jahres der Qualifikationsphase gemäß Nummer 1.2.1.5 oder 1.2.2.4	mindestens ausreichend (5 Punkte)
1.3.3 bestandene Prüfung zum Erwerb des Lateinums gemäß Nummer 1.4 nach Maßgabe der in Nummer 1. beschriebenen Anforderungen	
1.4 Prüfung zum Erwerb des Lateinums	
1.4.1 Zeit, Ort, Gliederung und Vorbereitung der Prüfung	
Die Prüfungen werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung findet zeitgleich mit der Abiturprüfung im Fach Latein statt. Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt 3 Zeitsunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 20 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich, ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen, Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsberechtigten. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.	
1.4.2 Prüfungsausschuss	
Die Regelungen für die Fachprüfungsausschüsse gemäß § 22 APO-GOST gelten analog.	
1.4.3 Schriftliche Prüfung	
Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt. In der schriftlichen Prüfung sind die in Nummer 1 genannten Anforderungen an einem unbekannten lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern zu erfüllen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer reinen Übersetzungsaufgabe. Die Fachprüfer oder der Fachprüfer korrigiert die Prüfungsarbeit; sie oder er begutachtet und bewertet sie abschließend mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist. Jede Arbeit wird von einem zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses durchgesehen. Dieses schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an. In den Fällen, in denen sich die beiden Korrespondenzen oder Korrekturen nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird vom Prüfungsausschuss festgestellt. Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note ungenügend abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.	
1.4.4 Mündliche Prüfung	
Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Der Prüfling soll in einem ersten Teil selbstständig den vorbereiteten Text im Umfang von etwa 50 Wörtern übersetzen. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient. Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss statt. Sie wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder vom Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung teilweise selbst zu übernehmen. Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte und Hilfen wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine neue Aufgabe. Ist der Prüfling nicht in der Lage, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben. Der Prüfungsausschuss berät über die einzelnen mündlichen Prüfungsergebnisse. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Der Prüfungsausschuss setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.	
1.4.5 Bewertung der Prüfung	
Das Gesamtergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgelegt und in einer Gesamtnote zusammengefasst. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet. Kein Prüfungsstell darf mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen werden. Nach Beendigung der Prüfung ist dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist er auf die Möglichkeit einer Wiederholung hinzuweisen. Auf Wunsch können dem Prüfling auch die Teilergebnisse der Prüfung mitgeteilt werden. Die Teilnahme an der Prüfung und das dort erzielte Ergebnis haben keinen Einfluss auf die Note im Lateinunterricht.	
1.4.6 Nichtbestehen der Prüfung	
Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über das Nichtbestehen gemäß Nummer 5 mit dem zustehenden Rechtsbehelf. Eine bestandene Prüfung muss nicht wiederholt werden, wenn der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Eine nicht bestandene Prüfung zum Erwerb des Lateinums kann einmal wiederholt oder durch Teilnahme am Lateinunterricht gemäß Nummer 1.3.1 oder Nummer 1.3.2 ersetzt werden. Nach Abgang von der Schule richtet sich die Wiederholung der Prüfung nach der Erweiterungsprüfungsordnung (BASS 19-33 Nr. 3).	
1.4.7 Niederschriften	
Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungszeit, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebenenfalls Hilfen, die Prüfungsergebnisse – bei nicht ausreichenden Leistungen mit Begründung – zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.	
1.4.8 Zeugnis	
Wird das Lateinum durch eine Prüfung erworben, wird auf dem Abschluss- und Abgangszeugnis vermerkt: „Lateinum gemäß Anlage 15 Nummer 1.4 VVzAPO-GOST“. Eine Note wird nicht ausgewiesen.	

1.5 Kleines Latein	
Ein Kleines Latein wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein:	
1.5.1 ab Klasse 5, 6 oder 8 für die Jahrgänge gemäß Nummer 1.2.1 oder Klasse 5, 7 oder 9 für die Jahrgänge gemäß Nummer 1.2.2, wenn am Ende des Vergabe des Lateinums vorangegangenen Schuljahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden.	
1.5.2 bei Belegung von Latein als neu einsetzende Fremdsprache im gesamten Zeitraum der gymnasialen Oberstufe bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlussjahr. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Kleine Latein im Abschlussjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Latein Abtrittsfach ist, die in der Abtrittsprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Kleinen Lateinums.	
2. Graecum	
2.1 Anforderungen an das Graecum	
(Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)	
Das Graecum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originale in sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Prosa-Texten mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.	
2.2 Voraussetzungen	
Das Graecum wird bescheinigt nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend den Richtlinien für das Fach Griechisch von:	
Klasse/Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
2.2.1	Endnote im Abschlussjahr:
8 für die Jahrgänge gemäß Nummer 1.2.1 bzw. 9 für die Jahrgänge gemäß Nummer 1.2.2 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase	mindestens ausreichend (5 Punkte)
Für Profilklassen gemäß § 21 Absatz 3 APO-S liegen die Schulen der Schulaufsicht im Rahmen der zu genehmigenden Stundenfestsetzung ein Konzept zur Vergabe des Graecums unter Berücksichtigung der voranzustellenden Vorgaben vor.	
2.2.2	3. oder 4. Abtrittsprüfungsfach
ab neu einsetzende Fremdsprache: Beginn der Einführungphase bis zum Ende der Qualifikationsphase	Ergebnis: mindestens ausreichend (5 Punkte)
3. Hebraicum	
3.1 Anforderungen an das Hebraicum	
Das Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.	
3.2 Voraussetzungen	
Ein Hebraicum wird zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:	
Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
3.2.1 Beginn der Einführungphase bis zum Ende der Qualifikationsphase	Endnote im Abschlussjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
3.2.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Hebraicum im Abschlussjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Hebraisch Abtrittsfach ist, die in der Abtrittsprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Hebraicums.	
4. Sonstige Regelungen	
Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe oder die Abtrittsprüfung wiederholen, müssen für den Erwerb des Lateinums und Kleinen Lateinums, des Graecums oder Hebraicums die geforderten Nachweise nicht erneut erbringen. § 19 Absätze 1 und 2 APO-GOST bleiben davon unberührt.	

5. Bescheinigung über Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb des Lateinums	
(Bescheinigung über Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb des Lateinums)	
Name und Ort der Schule	
Bescheinigung	
Frau/Herr _____	
geb. am _____ in _____	
hat sich einer Prüfung zum Erwerb des Lateinums (gemäß § 41 Absatz 1 APO-GOST (2027) i. V. m. VV 41.1 und Anlage 15 Nummer 1.4 VVzAPO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.2) unterzogen.	
Frau/Herr _____ hat die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann wiederholt werden/nicht wiederholt werden.	
Siegel der Schule	
Ort, Tag der mündlichen Prüfung	Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei _____	
Name und Adresse der Schule	
zu erheben.	
1) Nichtzutreffendes streichen	

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife	
1. Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen von § 42 erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß Anlage 6 mit einem Vermerk gemäß Nummer 3.	
2. Hat eine Schülerin oder ein Schüler im ersten Durchgang die Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt und verlässt die gymnasiale Oberstufe nach einem Wiederholungsjahr mit dem Abgangszeugnis, so können diese Voraussetzungen auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr auf dem Abgangszeugnis bescheinigt werden. Das Zeugnis erhält einen Vermerk gemäß Nummer 3 mit der folgenden Ergänzung: „Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch das _____ und _____ Halbjahr der Qualifikationsphase des Gymnasiums/der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe ¹ erworben.“	
3. Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikums-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abtrittsprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung). (Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch das _____ und _____ Halbjahr der Qualifikationsphase erworben. ² Durchschnittsnote: _____ in Buchstaben: _____	
Die Leistungen, die der Zuerkennung der Fachhochschulreife und der Berechnung der Durchschnittsnote zugrunde lagen, sind in der Anlage 16a dokumentiert. Die Fachhochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.	
4. Die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach der Abtrittsprüfung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Es wird eine Bescheinigung mit dem folgenden Wortlaut ausgestellt: (Name und Ort der Behörde) „NN hat im Schuljahr _____ die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß § 42 APO-GOST (2027) erfüllt. In Verbindung mit dem Abtrittszeugnis vom _____ der Bescheinigung gemäß Anlage 16a ³ vom _____ und dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum _____ vom _____ beziehungsweise das gelenkte Praktikum in der Zeit von _____ bis _____ gilt diese Bescheinigung als Nachweis der Fachhochschulreife mit der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen. Durchschnittsnote: _____ in Buchstaben: _____“	
1) Nichtzutreffendes streichen. 2) Dieser Zusatz ist nur enthalten, wenn die Fachhochschulreife im ersten Durchgang vor der Wiederholung einer Jahrgangsstufe erworben wurde (siehe Anlage 16 Nummer 2). 3) In der Anlage 16a wird das Wort „Abgangszeugnis“ ersetzt durch das Wort „Abiturzeugnis“.	

**Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N)
für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)
aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)**

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 1\frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	285-261	2,0	209-204	3,0	152-147	4,0	95
1,1	260-255	2,1	203-198	3,1	146-141		
1,2	254-249	2,2	197-192	3,2	140-135		
1,3	248-244	2,3	191-187	3,3	134-130		
1,4	243-238	2,4	186-181	3,4	129-124		
1,5	237-232	2,5	180-175	3,5	123-118		
1,6	231-227	2,6	174-170	3,6	117-113		
1,7	226-221	2,7	169-164	3,7	112-107		
1,8	220-215	2,8	163-158	3,8	106-101		
1,9	214-210	2,9	157-153	3,9	100-96		

2. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Vor- und Zuname

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Leistungen

I. Fächer in einfacher Wertung			II. Fächer in zweifacher Wertung		
Fach, Kursart ¹	Bewertung (1-fach)		Fach, Kursart ¹	Bewertung (2-fach)	
Punktsumme aus den Fachergebnissen (1-fach)			Punktsumme aus den Fachergebnissen (2-fach)		
Gesamtergebnis (E) ²			Durchschnittsnote		

Ort, Datum
Jahrgangsstufenleiterin (Siegel) Schulleiterin

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

- 1) L bedeutet Leistungskurs; G bedeutet Grundkurs; Leistungskurse wurden auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) unterrichtet.
 2) Es werden insgesamt 15 Schulhalbjahresergebnisse angerechnet.
 3) Berechnung gemäß $E = \frac{P}{S} \cdot 19$
 P = Punktsumme aus I und II,
 S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Anlage zum Abgangszeugnis/Abiturzeugnis¹ vom _____

Vor- und Zuname²

geboren am _____ in _____

hat in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

im __. Halbjahr des Schuljahres _____ (Jahrgangsstufe _____) und im __. Halbjahr des Schuljahres _____ (Jahrgangsstufe _____) die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote: _____
in Buchstaben: _____

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (APO-GOST) vom 16.07.2026 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 13-32 Nr. 3.1.)

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

[Nichtbestehen der Abiturprüfung mit Möglichkeit zur Wiederholung]

Name der Schule _____
Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses

**Nichtbestehen der Abiturprüfung
mit der Möglichkeit der Wiederholungsprüfung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (APO-GOST)**

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ die Abiturprüfung nicht bestanden haben/hat.

Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung der Abiturprüfung gemäß § 40 APO-GOST (2027). Falls Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn sich der Wiederholungsprüfung nicht unterziehen wollen/will, wird Ihnen/Ihr/Ihm ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung des Zentralen Abiturausschusses über das Nichtbestehen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule _____ (Name und Anschrift der Schule) _____ zu erheben.

Mit freundlichem Gruß

Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses

[Nichtbestehen der Abiturprüfung ohne Möglichkeit zur Wiederholung]

Name der Schule

Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses

**Nichtzulassung zur Wiederholungsprüfung/
Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung und
Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe**

gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe
und das Abitur (APO-GOST)

Sehr geehrte/r

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn nach dem Wiederholungsjahr nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurden/wurde/die Abiturprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden haben/hat. Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlassen/verlässt gemäß § 2 Absatz 1 APO-GOST die gymnasiale Oberstufe.

Rechtsbeihilfsbelehrung: Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung/das Nichtbestehen und die Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule _____ (Name und Anschrift der Schule) zu erheben.

Mit freundlichem Gruß

Vorsitzender des Zentralen Prüfungsausschusses

Anlage 19 - Seite 1

Mündliche Kommunikationsprüfungen - Gymnasiale Oberstufe gemäß VV 14.4.1
Bewertungsraster und Prüfungsrückmeldung für Schülerinnen und Schüler

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Name _____

[illegible]

Anlage 19 - Seite 2

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name _____

[illegible]

Hinweis: Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Beurteilungsbereiche inhaltliche Leistung und Darstellungsleistung/sprachliche Leistung eine ungenügende Leistung darstellt, kann insgesamt nicht mit mehr als drei Notenziffern bewertet werden. Eine ungenügende Leistung im inhaltlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 4 Punkte erreicht werden. Eine ungenügende Leistung im Darstellungs- und sprachlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 6 Punkte erreicht werden.

Anzeige von Sport als Abiturfach

Checkliste zur Anzeige gemäß VV 7.10

Kriterien:	erfüllt
Entscheidung der Schulleitung zur Einrichtung des Faches Sport als Abiturfach nach vorheriger Beratung mit der Oberstufenkoordination und den Mitgliedern der Fachgruppe Sport:	☐
☐ als Leistungskursfach ☐ als 4. Abiturfach ☐ als 5. Abiturfach	
Verlässliche Nutzungsmöglichkeit adäquater Sportstätten zur Umsetzung der angebotenen Kursprofile	☐
Verankerung des sportlichen Schwerpunktes im Schulprogramm	☐
Ermittlung des Sportunterrichts (Sekundarstufe I und II) gemäß Stundentafel	☐
Vorhandensein eines schulinternen Lehrplans Sekundarstufe I, ergänzt durch UV-Karten	☐
Vorhandensein eines schulinternen Lehrplans Sekundarstufe II, ergänzt durch UV-Karten	☐
Vorliegen von Vereinbarungen der Fachgruppe Sport zum systematischen Umgang mit Operatoren sowie zur Gestaltung von Klausuren und gleichwertigen komplexen Leistungsnachweisen	☐
Vorliegen von Vereinbarungen der Fachgruppe Sport zu Leistungsbeurteilung und -bewertung in der Sekundarstufe I und II	☐
Erfolgte Erörterung folgender Themen innerhalb der Fachkonferenz Sport gemeinsam mit Schulleitung und Oberstufenkoordination:	☐
- Einrichtung von Abiturfächern: Modell A oder B¹ - Vorbereitung von Schülern und Schülern auf Klausuren und gleichwertige komplexe Leistungsnachweise - Fachliches Anspruchsniveau/ Wissenschaftspropädeutik - Praxis-Theorie-Verknüpfung - Berücksichtigung von Abiturvorgaben (Fokussierungen) - Verfahren zur Einreichung von sportpraktischen Prüfungsunterlagen bei der oberen Schulaufsicht - Organisation und Durchführung von Fachprüfungen im Fach Sport im Abitur - Verletzungsregelung und Ersatzprüfung (Teil A der Abiturverfugung in der jeweils geltenden Fassung)	
<u>Protokollarische Ergebnisdokumentation ist erfolgt.</u>	
Beschluss der Fachkonferenz Sport zur Einrichtung des Faches Sport als Abiturfach vom (Datum)	☐
Teilnahme am Qualitätszirkel zum Thema „Neueinrichtung: Das Fach Sport im Abitur“ am (Datum)	☐

Die Schulleitung und der Vorsitz der Fachgruppe Sport des [Name der Schule] versichern, dass alle o.g. Kriterien erfüllt und dokumentiert sind. Sofern sich einzelne Rahmenbedingungen ändern, wird die Schule unverzüglich Kontakt zur Fachaufsicht Sport aufnehmen.

Datum: _____ Schulsiegel: _____

Unterschrift Schulleitung _____ Unterschrift Fachvorsitz Sport _____

¹ gemäß Abschlussbericht Erprobungsvorhaben „Sport als 4. Fach der Abiturprüfung“ (https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/sportwissenschaft/arbeitsbereiche/ab-iv/team/kurzabschlussversion_ende_13.05.07.pdf)

Anlage 21

[Meldebogen Präsentationsprüfung

**Festlegungen für die Präsentationsprüfung im 5. Abiturfach
gemäß Nummer 35.2.2 VVzAPO-GOST (2027)**

Das Formular ist vom Prüfling **eigenständig** auszufüllen. Hierbei berät die Fachlehrkraft (Prüferin/Prüfer). Das Formular ist spätestens am letzten Tag der Leistungsbewertung („Ende der Leistungsbewertung“ gemäß BASS 12-65 Nr. 2) in Q2.2 einzureichen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular verbleibt im Original in der Schule, der Prüfling erhält eine Kopie. Nach Einreichung des Formulars ist eine Beratung des Prüflings durch die Fachlehrkraft nicht mehr vorgesehen.

Name des Prüflings:

Art der Prüfung:

☐ Einzelprüfung

☐ Gruppenprüfung (spätestens 1 Woche vor dem letzten Tag der Leistungsbewertung in Q2.2 anzukündigen)

Bei Gruppenprüfungen: Namen der weiteren Prüflinge:

Kursanbindung:		
☐ Projektkurs	Kursbezeichnung:	Referenzfach:
☐ Grundkurs	Kursbezeichnung:	Fach:

Aufgabenstellung (konkretisierte Passepartout-Aufgabe):
 „Präsentieren Sie die Ergebnisse Ihrer Arbeit im Projektkurs/Grundkurs im Fach _____, indem Sie Ihre Teilprodukte/Leistungsnachweise _____ und _____ in Beziehung zueinander sowie in Bezug zum Rahmenthema/ Leisatpekt _____ des Projektkurses/Grundkurses setzen und mögliche Schlussfolgerungen ableiten.“

Zentrale Aspekte der Präsentation (in Stichpunkten):

- a) Beziehung der Leistungsnachweise 1 und 2 zueinander
- b) Bezug zum Rahmenthema/Leitaspekt
- c) Schlussfolgerungen

Leistungsnachweise als Grundlage der Präsentationsprüfung (als Anlagen beizufügen):	
Leistungsnachweis 1: ☐ aus Projektkurs (Teilprodukt Q2.1) ☐ aus Grundkurs (Leistungsnachweis Q-Phase)	Leistungsnachweis 2: ☐ aus Projektkurs (Teilprodukt Q2.2) ☐ aus Grundkurs (Leistungsnachweis Q-Phase)
Art und Thema des Leistungsnachweises:	Art und Thema des Leistungsnachweises:

Präsentationsform in der Prüfung:	
-----------------------------------	--

Bei Gruppenprüfungen: Gesamtzeitbedarf für die Präsentation im ersten Prüfungsteil (insgesamt mindestens 10 Min. und pro weiterem Mitprüfing der Gruppe maximal weitere 10 Min):

Erforderliche Hilfsmittel für die Präsentation:
☐ Computer ☐ Beamer ☐ keine ☐ Sonstiges:

Zur Aufgabenbearbeitung/Präsentationsvorbereitung verwendete Quellen:

Datum/Unterschrift des Prüflings:	Datum/Unterschrift der Fachlehrkraft:
-----------------------------------	---------------------------------------

Kriterielles Bewertungsraster zur Präsentationsprüfung im 5. Abiturfach gemäß § 35 Absatz 5 APO-GOST (2027)

Passepartout-Aufgabe:

„Präsentieren Sie die Ergebnisse Ihrer Arbeit im Projektkurs/Grundkurs im Fach _____, indem Sie Ihre Teilprodukte/Leistungsnachweise _____ und _____ in Beziehung zueinander sowie in Bezug zum Rahmenthema/ Leitaspekt _____ des Projektkurses/Grundkurses setzen und mögliche Schlussfolgerungen ableiten.“

Erster Prüfungsteil: Präsentation

Präsentative und reflexive Leistungen			
1. Gestaltung a. klar gegliedert b. zielführend c. kohärent d. funktional e. ansprechend ggf. gruppenbezogen	2. Performanz a. zeitökonomisch b. frei c. flüssig d. situationsangemessen und adressatengerecht e. sprachlich differenziert f. fachsprachlich korrekt g. non- und paraverbal unterstützt ggf. gruppenbezogen	3. Kontextualisierung a. fachkompetente und plausible Bezüge der Produkte zueinander b. fachkompetente und plausible Bezüge der Produkte zum Kursthema/ Leitaspekt	4. Reflexion a. fachkompetent und plausibel b. eigenständig c. kreativ/innovativ d. abstrahierend e. weiterführend
Die Gestaltung entspricht den Anforderungen	Die Performanz entspricht den Anforderungen	Die Kontextualisierung entspricht den Anforderungen	Die Reflexion entspricht den Anforderungen
in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00	in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00	in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00	in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00

Das Ergebnis für den ersten Prüfungsteil ergibt sich wie folgt:
Summe der Punkte in den Kriterienbereichen Gestaltung + Performanz + Kontextualisierung + Reflexion ____/4 = ____ von max. 15 Punkten (hier nicht runden!)

Kriterielles Bewertungsraster zur Präsentationsprüfung im 5. Abiturfach gemäß § 35 Absatz 5 APO-GOST (2027) – moderne Fremdsprachen

Passepartout-Aufgabe:

„Präsentieren Sie die Ergebnisse Ihrer Arbeit im Projektkurs/Grundkurs im Fach _____, indem Sie Ihre Teilprodukte/Leistungsnachweise _____ und _____ in Beziehung zueinander sowie in Bezug zum Rahmenthema/ Leitaspekt _____ des Projektkurses/Grundkurses setzen und mögliche Schlussfolgerungen ableiten.“

Erster Prüfungsteil: Präsentation

Präsentative und reflexive Leistungen			
1. Gestaltung a. klar gegliedert b. zielführend c. kohärent d. funktional e. zielsprachlich gelungen f. ansprechend ggf. gruppenbezogen	2. Performanz (zielsprachlich) 2a. Sprechen (i.d.R. zusammenhängendes Sprechen) a. frei b. flüssig c. verständlich d. situationsangemessen e. adressatengerecht f. zeitökonomisch ggf. gruppenbezogen	2b. Verfügen über sprachliche Mittel und kommunikative Strategien a. allgemeiner und thematischer Wortschatz b. grammatisches Repertoire c. Aussprache/Intonation d. Kompensationsstrategien und Selbstkorrektur e. non- und paraverbale Signale ggf. gruppenbezogen	3. Kontextualisierung a. fachkompetente und plausible Bezüge der Produkte zueinander b. fachkompetente und plausible Bezüge der Produkte zum Kursthema/Leitaspekt ggf. gruppenbezogen
Die Gestaltung entspricht den Anforderungen	Die Performanz entspricht den Anforderungen	Die Performanz im Bereich Sprechen entspricht den Anforderungen	Die Kontextualisierung entspricht den Anforderungen
in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00	in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00	in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00	in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00

Das Ergebnis für den ersten Prüfungsteil ergibt sich wie folgt:
Summe der Punkte in den Kriterienbereichen Gestaltung + Sprechen (Performanz) + Verfügen über sprachliche Mittel und kommunikative Strategien (Performanz) + Kontextualisierung + Reflexion ____/5 = ____ von max. 15 Punkten (hier nicht runden!)

Zweiter Prüfungsteil: Fachgespräch

Fachlich-kontextualisierende und vertiefende reflexive Leistungen		
1. Performanz a. flexibel b. angemessen reagierend c. aktiv mitgestaltend d. sprachlich differenziert e. fachsprachlich korrekt ggf. gruppenbezogen Die Performanz entspricht den Anforderungen	2. Fachlichkeit a. fachlich korrekt b. fachlich durchdrungen c. adäquat wiedergebend (AFB I) d. sicher anwendend (AFB II) e. überzeugend bewertend (AFB III) Der Fachlichkeit entspricht den Anforderungen	3. Reflexion a. fachlich inhaltlich reflektierend b. kritisch methodisch reflektierend c. lösungsorientiert d. weiterführend Die Reflexion entspricht den Anforderungen
in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00	in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00	in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00

Das Ergebnis für den zweiten Prüfungsteil ergibt sich wie folgt:
Summe der Punkte in den Kriterienbereichen Performanz + Fachlichkeit + Reflexion ____/3 = ____ von max. 15 Punkten (hier nicht runden!)

Das Gesamtergebnis ergibt sich wie folgt:
Summe der Ergebnisse für den ersten und zweiten Prüfungsteil ____/2 = ____;
erforderlichenfalls gerundet: ____ von max. 15 Notenpunkten.

Bei der Ermittlung der abschließenden Prüfungsnote ist ggf. Nummer 35.6.1 VVzAPO-GOST (2027) zu berücksichtigen:
Die Prüfungsnote der Präsentationsprüfung kann nicht mehr als vier Notenpunkte (ausreichend minus) betragen, wenn die Leistung im zweiten Prüfungsteil mit drei Punkten oder weniger bewertet wird. (Nummer 35.6.1 VVzAPO-GOST (2027))

Zweiter Prüfungsteil: Fachgespräch

Fachlich-kontextualisierende und vertiefende reflexive Leistungen		
1. Performanz (zielsprachlich) 1a. Sprechen (an Gesprächen teilnehmen) a. flexibel b. verständlich c. flüssig d. angemessen reagierend e. aktiv interagierend ggf. gruppenbezogen	1b. Verfügen über sprachliche Mittel und kommunikative Strategien a. allgemeiner und thematischer Wortschatz b. grammatisches Repertoire c. Aussprache/Intonation d. non- und paraverbale Signale e. Kompensationsstrategien und Selbstkorrektur ggf. gruppenbezogen	2. Fachlichkeit a. fachlich korrekt b. fachlich durchdrungen c. adäquat wiedergebend (AFB I) d. sicher anwendend (AFB II) e. nachvollziehbar bewertend (AFB III) Der Fachlichkeit entspricht den Anforderungen
in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00	in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00	in besonderem Maße ☐ 15 ☐ 14 ☐ 13 voll ☐ 12 ☐ 11 ☐ 10 im Allgemeinen ☐ 09 ☐ 08 ☐ 07 im Ganzen noch ☐ 06 ☐ 05 nur noch mit Einschränkungen ☐ 04 nicht (Mängel) ☐ 03 ☐ 02 ☐ 01 nicht (gravierende Mängel) ☐ 00

Das Ergebnis für den zweiten Prüfungsteil ergibt sich wie folgt:
Summe der Punkte in den Kriterienbereichen Sprechen (Performanz) + Verfügen über sprachliche Mittel und kommunikative Strategien (Performanz) + Fachlichkeit + Reflexion ____/4 = ____ von max. 15 Punkten (hier nicht runden!)

Das Gesamtergebnis ergibt sich wie folgt:
Summe der Ergebnisse für den ersten und zweiten Prüfungsteil ____/2 = ____;
erforderlichenfalls gerundet: ____ von max. 15 Notenpunkten.

Bei der Ermittlung der abschließenden Prüfungsnote ist ggf. Nummer 35.6.1 VVzAPO-GOST (2027) zu berücksichtigen:
Die Prüfungsnote der Präsentationsprüfung kann nicht mehr als vier Notenpunkte (ausreichend minus) betragen, wenn die Leistung im zweiten Prüfungsteil mit drei Punkten oder weniger bewertet wird. (Nummer 35.6.1 VVzAPO-GOST (2027))